

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“**

Die Stadt Genthin, vertreten durch den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, Marktplatz 3,
39307 Genthin

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

1. der GLAVA GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jörn Frederik Göbert, Gladau,
Fienerstraße 1, 39307 Genthin

- nachfolgend „Vorhabenträger zu 1“ genannt -

2. der FVZ Ferkelzucht und-vertrieb GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias
Dahms, Friedrich-Ebert-Straße 36, 14469 Potsdam

- nachfolgend „Vorhabenträger zu 2“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Teil1 - Allgemeines

§1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vorhabenträger sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Gladau, Flur 4,
Flurstücke

21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9	21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17	21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47	48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25	61/8	10095	10078			

sowie Flur 10

Flurstücke 147/5, 101 und 10037 teilweise. Sofern sie nicht Eigentümer sind, sichern sie zu,
die Verfügungsgewalt in Form eines Besitzrechtes zu haben.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der Vorhaben der Vorhabenträger zur
Errichtung bzw. Erweiterung und der Betrieb einer Schweinezuchtanlage sowie von 2
Biogasanlagen und einer Futterzentrale.

(3) Dabei werden folgende Eckdaten zwischen den Vertragsparteien als verbindlich
vereinbart:

Tierplatzkapazität:

Tierart	Tierplätze geplant
Aufzuchtferkel (<30kg)	36.216
Sauen und Eber	9.750
Zuchtläufer	570
Summe	46.536

2 Biogasanlagen – Kenndaten:

BHKWs 1-3 - Feuerungswärmeleistung 5,2 MW gesamt
Elektrische Leistung 2.2 MW gesamt
Biogasproduktion (2017) ca. 8,4 Mio. Nm³/a gesamt

Futterzentrale – Kenndaten:

Produktion an Fertigmischungen: 79.560 t/a
Verteilung/Zulieferung: ca. 25% für die Schweinezucht Gladau und 75 % für weitere Standorte der LFD Holding GmbH
Durchsatz pro Tag: 255 t/d

(4) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan umgrenzte Grundstück zzgl. der Erschließung von der Landstraße L54 bis Vorhabenstandort

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1)
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2)
- c) Grünordnungsplan mit den A/E-Maßnahmen (Anlage 3)
- d) Erschließungsvertrag für den Ausbau der öffentlichen Erschließung von der L54 bis Vorhabenstandort (Anlage 4)

Teil 2 - Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

(1) Das Vorhaben wird beschrieben mit Sicherung und Änderung der Schweinezuchtanlage, der 2 Biogasanlagen und der Futterzentrale am Standort Fiennerstraße in Gladau gemäß der Antragstellung incl. Anlagen 1-4 vom 07.03.2018 und den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“.

(2) Alle durch diesen Vertrag vereinbarten Regelungen sowie den städtebaulichen Vereinbarungen über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin vom _____ und über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vom _____ dienen der Umsetzung dieses Vorhabens.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

(1) Die Vorhabenträger verpflichten sich zu ihren Lasten zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen des Vertrages und gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ und den Darstellungen des Vorhabens- und Erschließungsplanes.

(2) Die Vorhabenträger verpflichten sich spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von 5 Jahren fertig zu stellen. Als Beginn des Vollzuges des Vorhabens gilt ausschließlich die Durchführung von baulichen Maßnahmen. Die fristgemäße Erteilung von Aufträgen genügt hierfür nicht. Wird das Vorhaben nicht innerhalb der genannten Frist begonnen, sind die Vorhabenträger und die Stadt unabhängig voneinander berechtigt von diesem Vertrag kostenfrei zurück zu treten. In diesem Fall können die Vorhabenträger keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass sich die Durchführung des Vorhabens aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen verzögert, über die Verlängerung der in Absatz 2 vereinbarten Fristen zu verhandeln. Kommt eine Vereinbarung über eine Verlängerung der Fristen nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, gelten die Verhandlungen als gescheitert. Aus dem Scheitern der Verhandlungen und der unterbliebenen Fristverlängerung können die Vorhabenträger keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.

§ 5 Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

Die Vorhabenträger verpflichten sich, nach Fertigstellung des Vorhabens und der schriftlichen Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage sowie der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme des Anlagenbetriebes durch die zuständige BImSchG-Genehmigungsbehörde, die Nutzung zur Tierhaltung von Schweinen gemäß der Antragstellung incl. Anlagen 1-4 vom 07.03.2018, den Darstellungen des § 1 dieses Vertrages und den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ zu betreiben. Änderungen der Nutzung und Änderungen der Anlage bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 6 Vorbereitungsmaßnahmen

(1) Die Vorhabenträger werden alle für die Erschließung und Bebauung des Grundstücks erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.

(2) Die Vorhabenträger verpflichten sich, bei der Durchführung des Vertrages alle bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der einschlägigen technischen Regelwerke, und der Vorschriften zum Umwelt- und Bodenschutz und des Denkmalschutzes sowie alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vor Durchführung der Maßnahmen einholen und auf Verlangen der Stadt vorlegen.

§ 7 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Vorhabenträger verpflichten sich zu folgenden Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Freiflächengestaltungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen und innerhalb der Jahresfrist fertigzustellen.

(2) Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, sind zu Beginn der Baumaßnahmen zu beginnen und spätestens bis ein Jahr nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen fertigzustellen und entsprechend fachtechnischer Standards zu pflegen. Die Durchführung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(3) Die Kosten für betreffende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus diesem Vertrag tragen die Vorhabenträger. Die Stadt trägt keine Kosten.

(4) Die Vorhabenträger übernehmen die Gewähr, dass ihre Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Als Gewährleistungszeitraum werden 3 Jahre und als Gewährleistungsbürgschaft 3 % der abgerechneten Summe festgelegt.

(5) Die Vorhabenträger zeigen der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest.

(6) Die Leistungen sind von der Stadt und den Vorhabenträgern gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch die Vorhabenträger zu beseitigen. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträger beseitigen zu lassen.

Teil 3 - Erschließung

§ 8 Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die Vorhabenträger übernehmen gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet auf eigene Kosten.

(2) Die Vorhabenträger verpflichten sich, die in den beigefügten Plänen dargestellten Erschließungsanlagen und die Grünanlagen in dem Umfang innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsabschluss fertig zu stellen. Ein Betrieb der Anlage, der in §1, Abs. 3 beschriebenen Form und Größe, ist erst nach vollständiger Herstellung der Erschließungsanlage zulässig.

(3) Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen beauftragen die Vorhabenträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technische beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen den Vorhabenträgern einerseits und dem Ingenieurbüro andererseits erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

(4) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden von den Vorhabenträgern bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.

(5) Gemäß §123 Abs. 2 BauGB sind die Erschließungsanlagen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen, dass sie spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten nutzbar sind.

(6) Die Vorhabenträger haben notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Alle damit in Verbindung stehenden Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträger.

(7) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen, sowie im Plangebiet wieder zu verwenden.

(8) Die Vorhabenträger zeigen der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen schriftlich an. Zudem haben die Vorhabenträger zur Abnahme der Anbindung der einzelnen Erschließungsanlagen an die öffentlichen Verkehrsanlagen jeweils geeignete Nachweise zu erbringen, dass die Materialbeschaffenheit den in der Ausbauplanung und Projektierung geforderten Qualitäten und Quantitäten entspricht.

(9) Die öffentliche Erschließung ist bisher nur bis zur Landstraße L54 gesichert. Die vorhabenbezogene Erschließung haben die Vorhabenträger von der L54 bis zum Vorhabenstandort zu seinen Lasten sicher zu stellen.

(10) Der Erschließungsumfang ist in einem gesonderten Erschließungsvertrag zu regeln, welcher bis spätestens 4 Wochen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wirksam wird.

(11) Die Grundstücksrechte/Verfügbarkeiten sind spätestens 4 Wochen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sicher zu stellen und gegenüber der Stadt nachzuweisen.

(12) Mit der baulichen und verkehrsbehördlichen Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Verkehrsanlagen auf die Stadt über. Die Vorhabenträger zahlen für die jährliche Unterhaltung einen Betrag, der gesondert im Erschließungsvertrag in der Höhe festgelegt wird.

(13) Die Stadt wird, wenn und soweit der Vorhabenträger die ihm obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nicht zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen für die von den Vorhabenträgern erstellten Erschließungsanlagen heranziehen.

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 9 Sicherheitsleistungen

(1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leisten sie eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe der ermittelten Summe durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft. Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Stand der Kompensationsmaßnahmen in Teilbeträgen der Bürgschaftssumme freigegeben. Die Freigabe wird separat vertraglich geregelt. Bis zur

Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 97 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträger ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträgern für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

(3) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistung eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Kosten vorzulegen. Nach Eingang wird der verbliebene Betrag der Vertragserfüllung freigegeben.

(4) Die Vorhabenträger haften der Stadt gegenüber für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch für das Handeln oder Unterlassen Dritter, die im Aufgabenkreis der Vorhabenträger für diese tätig werden.

§10 Kostentragung

(1) Die Vorhabenträger tragen die Kosten dieses Vertrages und die Kosten ihrer Durchführung.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Kosten gegenüber den Vorhabenträgern für ihr Tätigwerden zu erheben. Gleichfalls sind die Vorhabenträger verpflichtet, der Stadt jegliche Aufwendungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu erstatten. Dabei legt die Stadt über ihre Aufwendungen nach Anfall gegenüber den Vorhabenträgern Rechnung, die von den Vorhabenträgern zu erstatten sind. Kommen die Vorhabenträger ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann die Stadt jegliche nach diesem Vertrag geschuldeten oder vereinbarten Maßnahmen einstellen oder abbrechen, soweit sich die Vorhabenträger mit der Zahlung einer Kostenanforderung oder Rechnung der Stadt in Verzug befindet.

(3) Die Vorhabenträger zahlen auf erste Aufforderung der Stadt und sind nicht berechtigt, gleich aus welchem Grund die Zahlung zu verweigern. Einwände gegen die Forderung dem Grund und der Höhe nach haben sie binnen von zwei Wochen gegenüber der Stadt, unter Angabe von Gründen geltend zu machen, dies entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen. Hilft die Stadt den Einwänden nicht ab, so sind die Vorhabenträger berechtigt, die Rechnung oder Kostenanforderung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die gerichtliche Überprüfung wird unzulässig, wenn die Vorhabenträger nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des zurückweisenden Schreibens der Stadt Klage erhebt.

(4) Die Vorhabenträger verzichten auf die Verrechnung oder die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen, sofern diese Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt sind oder die Stadt der Aufrechnung schriftlich zustimmt. Die Stadt nimmt diesen Verzicht an.

§11 Veräußerung des Grundstücks, Wechsel der Vorhabenträger

(1) Ein Wechsel der Vorhabenträger bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Stadt wird die Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger sich gegenüber der Stadt verpflichtet, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen und die in diesem Vertrag vereinbarten Sicherheiten selbst beizubringen.

(2) Die heutigen Vorhabenträger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlassen.

§12 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträger, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigen, sind ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Laufe eines gerichtlichen Streitfalls herausstellt.

§13 Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen und Schriftform

(1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(3) Vertragsänderungen, die sich im Verlauf des Verfahrens erforderlich machen, sind jederzeit zulässig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

§ 14 Kündigung, Rücktritt und Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei kann den Vertrag kündigen, wenn gleich aus welchem Grund einer der städtebaulichen Verträge zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Genthin oder zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ gekündigt oder nicht (mehr) zur Durchführung gelangt. Die Kündigung ist gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab Kenntniserlangung vom Grund der Kündigung auszusprechen. Nach Ablauf der vorstehenden Frist scheidet eine Kündigung aus.

(2) Eine Kündigung dieses Vertrages kann auch erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrags technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt. Die Gründe bedürfen des Nachweises. Die Vertragsparteien schließen insoweit aus, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Soweit die Stadt bereits Aufwendungen betätigt hat, sind die Vorhabenträger trotz der Kündigung verpflichtet, die Aufwendungen der Stadt zu ersetzen.

(3) Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen, wenn sich die andere Vertragspartei grob vertragswidrig verhält und es der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände nicht (mehr) zugemutet werden kann, dass Vertragsverhältnis fortzusetzen. Auch diese Kündigung hat schriftlich per Einschreiben

gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Ein fristloser Kündigungsrund liegt für die Stadt insbesondere vor, wenn

- a) die Vorhabenträger ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von drei Monaten nicht nachkommen;
- b) die Vorhabenträger ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nur unzureichend nachkommen, dies gilt insbesondere, wenn sie mit der Zahlung der Kosten länger als einem Monat in Verzug geraten. Dabei müssen sich die Vorhabenträger den Verzug Dritter, die für sie tätig sind oder werden zurechnen lassen;
- c) über das Vermögen der Vorhabenträger das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse ein solcher Beschluss abgelehnt wird.

(4) Die Vorhabenträger und die Stadt sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung des Vertrags technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt. Die Vorhabenträger sind auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr Interesse an der Umsetzung des Vorhabens entfällt. Im Fall des wirksamen Rücktritts der Vorhabenträger verpflichten sie sich, die bis dahin entstandenen Kosten des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen bzw. bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen für erbrachte und noch zu erbringende Leistungen zu erfüllen. Erstattungsansprüche gegen die Stadt bestehen nicht.

(5) Kommen die Vorhabenträger Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus den städtebaulichen Verträgen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Genthin oder zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ trotz Fristsetzung nicht nach, kann die Stadt statt zu kündigen auch im Wege der Ersatzvornahme die nach diesem Vertrag geschuldeten oder sinnvollen Maßnahmen im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag zur Umsetzung und Erreichung des Vertragszweckes auf Kosten der Vorhabenträger durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten hierfür werden nach § 10 erhoben.

§ 15 Mehrere Vorhabenträger

(1) Mehrere Vorhabenträger haften nach diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

(2) Die Stadt ist berechtigt, gegenüber einen der Vorhabenträger Ansprüche zu erheben oder Schriftverkehr und sonstige Korrespondenz zu führen. Dies haben sich alle Vorhabenträger zurechnen zu lassen.

(3) Jeder Vorhabenträger ist vertretungs- und zustellungsberechtigt für die übrigen Vorhabenträger.

(4) Jeder Vorhabenträger hat sich das Verhalten der anderen Vorhabenträger zurechnen zu lassen, jede Erklärung eines Vorhabenträgers bindet auch die anderen Vorhabenträger.

(5) Erklärungen gegenüber der Stadt mit rechtsgestaltenden Charakter, insbesondere Kündigungen, Anpassungsverlangen, Änderungen des Vertrages, Erklärungen von Aufrechnungen oder Anfechtungen müssen zu ihrer Wirksamkeit gemeinsam abgegeben werden, wobei sich Vorhabenträger untereinander schriftlich bevollmächtigen können.

§ 16 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt.

Vertragsbestandteile:

- Vorhabenbezogene Bebauungsplan (im Verfahren zu erarbeiten)
- Grünordnungsplan (im Verfahren zu erarbeiten)
- Erschließungsvertrag (im Verfahren zu erarbeiten)
- Anschreiben der GLAVA GmbH vom 07.03.2018, Az. ohne S. 1- 5
- Anlage 1 des Antrages S. 1
- Anlage 2 des Antrages S. 1- 14
- Anlage 3 des Antrages S. 1- 28
- Anlage 4 des Antrages S. 1- 3

Genthin, den	Gladau, den.....	Potsdam, den.....
Für die Stadt:	Für den Vorhabenträger 1:	Für den Vorhabenträger 2:
.....		
Bürgermeister oder Vertreter im Amt	(Jörn Frederik Göbert) GLAVA GmbH	(Matthias Dahms) FVZ GmbH

GLAVA GmbH Fienerstraße 1 39307 Genthin OT Gladau

Stadt Genthin
Stadtplanungsamt Frau Turian
Marktplatz 3
39307 Genthin

Ihr Ansprechpartner:
Jörn F. Göbert
Durchwahl: +49 39342 93 663 140
Telefax: +49 39342 93 663 5119
E-Mail: jfg@lfd-holding.com
Seiten: 1-5
Datum: 07.03.2018

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 2 BauGB) und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Turian,
sehr geehrte Frau Jakob,

In der o.g. Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die kürzlich geführten Gespräche. Unser Unternehmen als Tochterunternehmen der LFD Holding GmbH, ist Eigentümerin der Schweinezuchtanlage, sowie der beiden Biogasanlagen und der Futterzentrale am o.g. Standort. Die Schweinezuchtanlage, welche in der Vergangenheit leider Gegenstand zahlreicher kontroverser Auseinandersetzungen war, wird seit 09.09.2015 von der FZV GmbH betrieben, die ebenfalls eine 100%ige Tochter der LFD Holding GmbH ist.

Nach einem umfassenden personellen Wechsel auf Seiten der Eigentümer und in den Führungsebenen unseres Konzerns, sowie auf Seiten der für uns tätigen Beratungsunternehmen, möchten wir den gesamten Betrieb der Anlagen in Gladau auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Dabei stellt dieser Antrag den ersten Schritt zu einer umfassenden Neugenehmigung der vorhandenen Anlagen dar.

Eine Beschreibung des geplanten Vorhabens in allen seinen Aspekten finden Sie im weiteren Verlauf dieses Schreibens unter Ziffer II.. Begleitend dazu möchten wir vorab folgende Rahmenbedingungen erläutern, welche wir zukünftig im Interesse einer transparenten und partnerschaftlichen Kooperation mit der Stadt Genthin, den beteiligten Ortschaften und dem zuständigen Veterinäramt strikt einhalten wollen.

Sitz: Genthin
Geschäftsführer: Heidrun Spengler-Knappe, Jörn Fredrik Göbert
HRB 22959 Amtsgericht Stendal
St.-Nr.: 103 110 000 77; USt-IdNr.: DE 813 135 204

Postanschrift:
An der Mittelheide 5
39307 Jerichow OT Roßdorf

Bankverbindung:
Nord LB Hannover: Konto Nr. 101 427599 BLZ: 25050000
IBAN: DE 68 2505 0000 0101 4275 99 Swift/BIC: NOLADE2HXXX

I. Rahmenbedingungen

1. Begrenzung der Anzahl zu haltender Tiere

Die Anzahl der in der Anlage gehaltenen Muttersauen ist die entscheidende Größe für die Festlegung des Gesamtbestandes an Tieren in der Anlage. Nach unserer Planung soll der Bestand an Muttersauen im Gesamtobjekt auf maximal **9.750** Tiere beschränkt werden. Damit werden dann rund 4.000 Muttersauen weniger in der Anlage gehalten, als mit der aufgehobenen Genehmigung aus dem Jahr 2008 beabsichtigt. Zur strikten Einhaltung der neuen Grenze wollen wir uns in den mit der Stadt Genthin abzuschließenden städtebaulichen Verträgen bindend verpflichten.

2. Rückbau und Umbau von nicht mehr benötigten Haltungsanlagen

Das von uns verfolgte Konzept sieht vor, dass verschiedene auf dem Gelände vorhandene, heute in Betrieb befindliche Ställe zukünftig nicht mehr in dieser Form zur Haltung von Schweinen genutzt werden sollen. Wir wollen die vorhandenen Stallkapazitäten durch umfassende und aufwendige bauliche Maßnahmen so verändern, dass ein Einstellen einer höheren Anzahl von Muttersauen objektiv nicht mehr möglich sein wird. Dabei sollen Ställe teilweise vollständig zurückgebaut, teilweise aber auch so umgebaut werden, dass den eingestellten Tieren mehr Fläche zur Verfügung steht. Alle zukünftig betriebenen Ställe sollen über Abluftreinigungsanlagen verfügen, um die diesbezüglichen Emissionen wirksam zu begrenzen.

3. Kontrolle der Tieranzahl und der Haltungsbedingungen

Nach dem oben beschriebenen, umfassenden Wechsel der verantwortlichen Personen in unserem Unternehmen ist uns im Verlauf des Jahres 2017 ein vielversprechender Neuanfang in den Beziehungen zum Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land gelungen. Mit den zuständigen Veterinären haben wir ein Überprüfungsregime abgestimmt, welches im Unterschied zu den früher allein üblichen umfassenden Vollkontrollen zusätzliche laufende Kontrollmaßnahmen vorsieht. Im Zuge dieser regelmäßigen Begehungen der Anlage durch Kontrolleure des Veterinäramts sollen Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und behoben werden. Die Kontrollen werden jeweils auch die Anzahl der vorhandenen Tiere umfassen.

4. Absicherung der maximalen Anzahl zu haltender Tiere

Zur Besicherung unserer oben unter 1. genannten Verpflichtung möchten wir die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorschlagen. Damit soll in Zukunft zusätzlich zu den verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Konsequenzen eine hohe Strafzahlung an die Stadt Genthin fällig werden, wenn im Rahmen von Kontrollen eine Überschreitung der Anzahl maximal zu haltender Tiere in der Anlage in Gladau festgestellt wird.

5. Mitverpflichtung der FZV GmbH als Betreiberin der Schweinezuchtanlage

Die FZV GmbH als Betreiberin der Schweinezuchtanlage wird allen Verpflichtungen der GLAVA GmbH beitreten und sich selbst zur Einhaltung derselben bindend vortraglich verpflichten.

Sitz: Genthin
Geschäftsführer: Heidrun Spengler-Knappe, Jörn Fredrik Göbert
HRB 22959 Amtsgericht Stendal
St.-Nr.: 103 110 000 77; USt-IdNr.: DE 813 135 204

Postanschrift:
An der Mittelheide 5
39307 Jerichow OT Roßdorf

Bankverbindung:
Nord LB Hannover: Konto Nr. 101427599 BLZ: 25050000
IBAN: DE 68 2505 0000 0101 4275 99 Swifi/BIC: NOLADE2HXXX

6. Erschließung der Anlagen

Teil des geplanten Gesamtkonzepts ist auch eine Neuregelung der Zufahrt zum Betriebsgelände. Zur Darstellung der von uns favorisierten Erschließung dürfen wir zunächst auf die beiliegende Kurzbeschreibung zu Ziffer 2.3 auf Seite 5 Bezug nehmen. Um die neue Erschließung so wie in dieser Planung dargestellt zu realisieren, muss der vorhandene Wald- und Flurweg, welcher südöstlich des Betriebsgeländes auf die Dretzelner Straße führt, ertüchtigt werden. Hierzu müssen Flächen, die im Eigentum der Stadt Genthin stehen, bzw. als Separationseigentum von der Stadt verwaltet werden, in Anspruch genommen werden. Konkret handelt es sich um die Flächen:

Gemarkung Gladau, Flur 10, Flurst. 147/5 (Separationseigentum) und
Gemarkung Gladau, Flur 10, Flurst. 101 (Eigentum der Stadt Genthin)

Auf die ebenfalls in Anlage beigefügten Flurkarten mit unterlegtem Luftbild und die darauf eingetragenen schraffierten Flächen der geplanten Erschließung nehmen wir Bezug.

Zur Frage der zivilrechtlichen Gestattung einer Nutzung dieser Flächen gegen angemessene Entschädigung bitten wir die Entscheidung des Stadtrats zeitgleich mit den Beschlüssen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuholen.

II. geplantes Vorhaben im Einzelnen

Für das nachfolgend dargestellte Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf den nachfolgenden Grundstücken, wird hiermit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beantragt:

Bauvorhaben: **Sicherung und Änderung der Schweinezuchtanlage, der 2 Biogasanlagen und der Futterzentrale am Standort Fienerstraße, OT Gladau**

Antragsteller: **GLAVA GmbH
Fienerstraße 1
39307 Genthin OT Gladau
Herr Jörn Fredrik Göbert
Telefon: 039342 93663 140**

Baugrundstücke: **Gemeinde/Stadt:** Stadt Genthin
Straße / Haus-Nr. OT Gladau, Fiener Straße 1

Vorhabenstandort (Flurstücke vollständig einbezogen), alle Gemarkung Gladau, Flur 4					
21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9
21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17
21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47
48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25
				61/8	10095

Sitz: Genthin
Geschäftsführer: Heidrun Spengler-Knappe, Jörn Fredrik Göbert
HRB 22959 Amtsgericht Stendal
St.-Nr.: 103 110 000 77; USt-IdNr.: DE 813 135 204

Postanschrift:
An der Mittelheide 5
39307 Jerichow OT Roßdorf

Bankverbindung:
Nord LB Hannover: Konto Nr. 101427599 BLZ: 25050000
IBAN: DE 68 2505 0000 0101 4275 99 Swift/BIC: NOLADE2HXXX

Eigentümer: Entspricht dem Antragsteller

Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB und im Bereich einer gewerblichen Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO des FNPs vom 16.12.2016. Ohne die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist das Vorhaben nicht zulässig, da für die gewerbliche Baufläche kein Bebauungsplan vorliegt und es wegen der aus folgenden Gründen fehlenden Privilegierung im Außenbereich nicht zugelassen werden kann:

- gewerbliche Tierhaltung, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG unterliegt
- Überschreitung der gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 zulässigen Kapazität zur Erzeugung von Biogas

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt darstellt, auf die kein Anspruch besteht. Dem Antragsteller ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen im Risiko des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

1. auf der Grundlage des mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes, das Vorhaben einschließlich der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen in der bestimmten Form und festgelegten Frist zu realisieren,
2. zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Hierzu gehören auch die Umweltprüfung nach dem BauGB und die für die Planung erforderlichen Gutachten, die auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und deren Ergebnisse der Stadt kostenfrei für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen sind.
3. die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss zu treffen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Stadt das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben, wenn:

4. der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird,
5. der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Sitz: Genthin
Geschäftsführer: Heidrun Spengler-Knappe, Jörn Fredrik Göbert
HRB 22959 Amtsgericht Stendal
St.-Nr.: 103 110 000 77; USt-IdNr.: DE 813 135 204

Postanschrift:
An der Mittelheide 5
39307 Jerichow OT Roßdorf

Bankverbindung:
Nord LB Hannover: Konto Nr. 101427599 BLZ: 25050000
IBAN: DE 68 2505 0000 0101 4275 99 Swift/BIC: NOLADE2HXXX

Dem Antragsteller ist bewusst, dass aus der Aufhebung des vorhabengezogenen Bebauungsplanes keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden können.

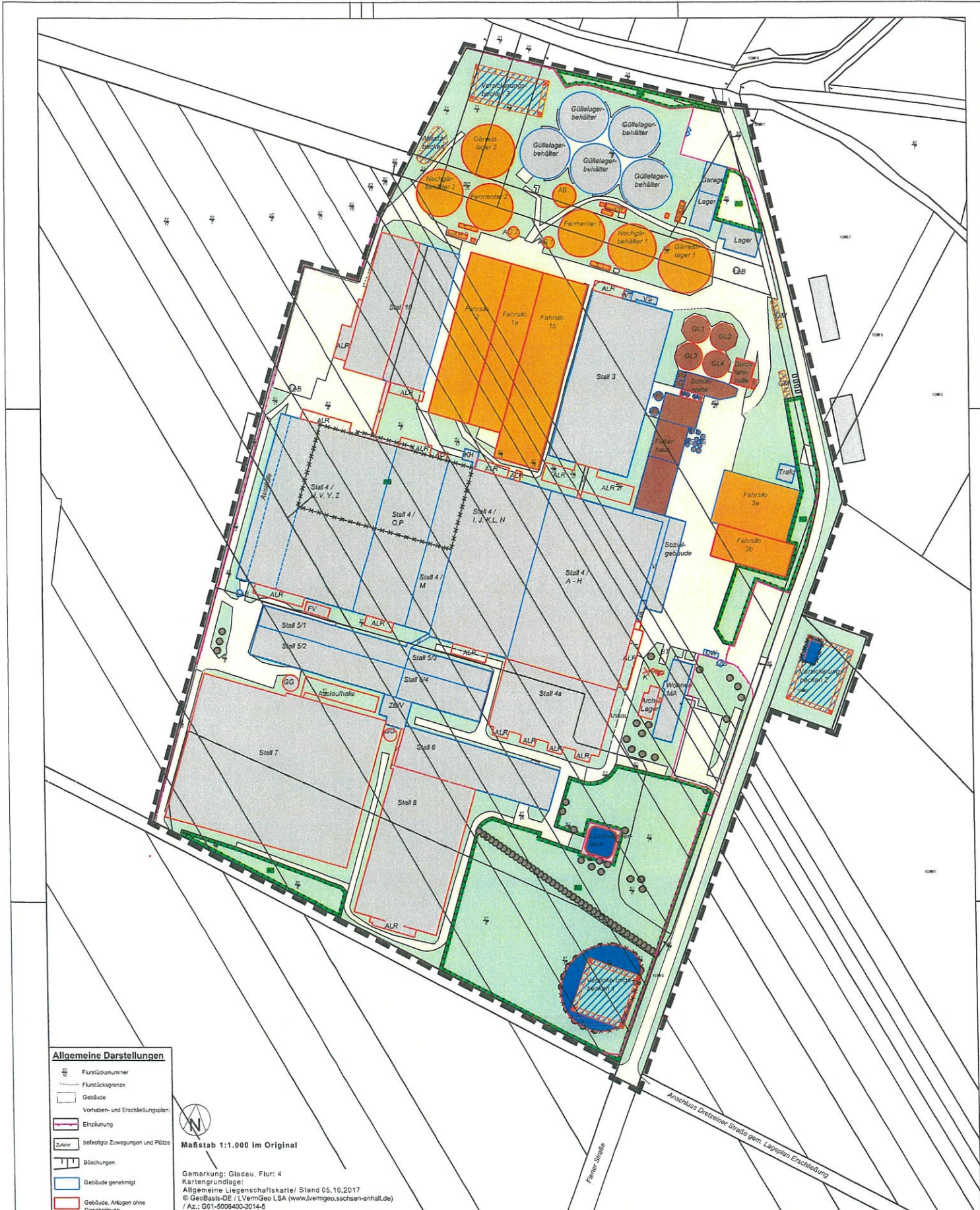
Mit freundlichen Grüßen



Jörn F. Göbert
Geschäftsführer

Anlagen:

- 1) Vorhaben- und Erschließungsplan mit Plangeltungsbereich
- 2) Kurzbeschreibung
- 3) Eigentumsnachweis (nur zur internen Verwendung): Grundbuchauszug
- 4) Luftbilder Erschließung mit Lageplänen



Allgemeine Darstellungen

- Flurstücknummer
- Flurstücksgrenze
- Gebäude
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Einzelplanung
- befestigte Zuwegungen und Plätze
- Zukunft
- Böschungen
- Gebäude genehmigt
- Gebäude, Anlagen ohne Genehmigung



Maßstab 1:1.000 im Original

Gemarkung: Gladau, Flur: 4
 Kartengrundlage:
 Allgemeine Liegenschaftskarte/ Stand 05.10.2017
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
 / Az.: G01-5006400-2014-5

Schweinezuchtanlage u. gemeinsam gen. Anlagen

- Gebäude und Anlagen, Bestand
- Gebäude und Anlagen, Planung
- Gebäude und Anlagen, evtl. Abruch
- mit Bezeichnung:
- Anbau an Stall 4a
- ALR - Abfuhrreinigung
- Archivlager
- Auslaufhalle
- DW - Desinfektions-Durchfahrwanne
- BT - Betonbarriere
- FV - Futterverteilung
- Gänge
- GG - Güllegrube
- Güllelagerbehälter 1-5 (abgedeckt)
- R - Füllgrube (Abbruch)
- KV - Kälberverast
- Kneu - SBR Kälberanlage neu
- Lager

- LöB - Löschwasserbüchsen
- Sozialgebäude, dann Umkleiden
- Büro, WC-Duschen, Lager
- Werkstatt, Holzraumlager
- Stall 3
- Stall 4 (bzw. Abriss o. Erhalt für mehr Nutzfläche zu Gunsten d. Tierweils)
- Stall 4e
- Stall 6
- Stall 7
- Stall 8
- Stall 10
- Stall 10
- Traflo - Trafogebäude
- V - Verbindungsgang
- VS - Verleddestation
- Wolken - MA - Mäulberkzeichnungen
- W1 - Wassertank
- ZB - Zwischenbau

Biogasanlagen 1 + 2

- Gebäude und Anlagen mit Bezeichnung:
- AB - Annahmehälter
- AG 1 u. 2 - Ammoniumsulfid 1 u. 2
- BHKW 1 (FWL 1.882kW, el. 800kW)
- BHKW 2 (FWL 1.882kW, el. 800kW)
- BHKW 3 (FWL 1.882kW, el. 600kW)
- Fahrsilo 1 - 3
- Fermenter 1 und 2 (abgedeckt)
- Gärestadler 1 und 2 (abgedeckt)
- Nachgärbehälter 1 und 2 (abgedeckt)
- T1 u. T2 - Technikcontainer 1 und 2

Futterzentrale

- Gebäude und Anlagen mit Bezeichnung:
- Durchfalle mit Schütte
- Futterhaus
- MS - Mineralfutterstalle
- GL 1-4 - Getreidelagerbehälter 1-4
- Schutzplatte
- S - Schälwanne
- SG - Schichtgrube
- VS - Verleddstation

Oberflächenentwässerung und Brandschutz

- Anlagen, Bestand
- Anlagen, Planung
- Anlagen, Abruch
- mit Bezeichnung:
- Verwässerungsbecken 1, 2 und 3
- mit Bezeichnung:
- GL4 - Grobentwässerbecken
- ALB - Löschwasserbehälter
- Löschwasserstrecke

Grünordnung/Ausgleich

- Freiflächen
- Bäume Bestand, Standort nicht durch Vermessung bestätigt
- mit Bezeichnung:
- mit Bezeichnung:
- A1 - Anpflanzung eines Feldgehölzes
- A2 - Anpflanzung eines Feldgehölzes
- A3 - Anpflanzung eines Feldgehölzes
- A4 - Anpflanzung eines Feldgehölzes
- A5 - Entsiegelung, Anpflanzung eines Feldgehölzes
- A6 - Entsiegelung

Bauleitplanung

Grenze der Pflanzgebiete:
 Änderung des Flächennutzungsplanes
 und vorhabenbezogener Bebauungspläne

Genehmigt:
 Stadt Gladau

Schweinezuchtanlage, Biogasanlage und Futterzentrale
 an der Flemer Straße, Gladau

Vorhaben- und Erschließungsplan

LÖCKING & HÄRTEL
 GmbH
 Ingenieurbüro
 Burgstraße 17
 06833 Bad Liebenberg
 Telefon 034 221 501900
 E-Mail: info@loeking-haertel.de
 www.loeking-haertel.de

GLAVA GmbH
 An der Mischhöhe 5
 39307 Jekchow
 OT Röllsdorf
 Telefon 039 228 228
 E-Mail: info@glava.de
 www.glava.de



LÜCKING

&

HÄRTEL

GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

KOMMUNE: **Stadt Genthin**

PLAN: **Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale
an der Fiener Straße, Gladau**

PRODUKT: **Kurzbeschreibung**
Berichtsnummer: 0601-A-03-07.03.2018/0

VERFAHRENSSTAND: **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB**

NAME DES VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS:

Name der Institution:

Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Meyer
Landschaftsarchitektin (AK Sachsen)
Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 551 99-0
Fax: 034221 / 56829
k.meyer@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 07.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung.....	3
1.1	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung.....	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
	1.2.1 Lage	3
	1.2.2 Abgrenzung	4
2	Ausgangssituation.....	4
2.1	Bestandssituation / Städtebauliche Einbindung	4
	2.1.1 Lage und Umfeld	4
	2.1.2 Nutzungen und Genehmigungssituation	5
2.2	Eigentumssituation.....	5
2.3	Erschließung	5
2.4	Ver- und Entsorgung	6
3	Planungskonzept	7
3.1	Städtebauliche Ziele	7
3.2	Vorhabenbeschreibung	8
	3.2.1 Schweinezuchtanlage	8
	3.2.2 Biogasanlagen	10
	3.2.3 Futterzentrale	11
	3.2.4 Gemeinsam genutzte Anlagen.....	8
	3.2.5 Oberflächenentwässerung:.....	12
	3.2.6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Grünordnung	12
4	Flächenbilanz.....	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die Flurstücke	4
Tabelle 2: Tierplatzkapazität.....	10
Tabelle 3: Flächenbilanz.....	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus der TK 50 Sachsen-Anhalt (ohne Maßstab).....	3
Abbildung 2: Lage der externen Ausgleichsflächen (ohne Maßstab)	14

ANLAGEN

Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking und Härtel GmbH gestattet.

Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Aufstellungsverfahren.



1 Einführung

1.1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Am Standort Fiener Straße, Stadtteil Gladau, besitzt die GLAVA GmbH eine gewerbliche Schweinezuchtanlage sowie eine Futterzentrale und zwei Biogasanlagen.

Die Vorhaben unterliegen der UVP-Pflicht gem. UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Es handelt sich nicht um gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Anlagen. Für die Vorhaben sind zukünftig Änderungen geplant, deren Zulässigkeit nur über die Bauleitplanung gesichert werden kann. Über die vorliegende Bauleitplanung sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung des Standortes und die Weiterführung eines den aktuellen umweltrechtlichen und tierschutzrechtlichen Anforderungen gerechten modernen Schweinezuchtbetriebes geschaffen werden. Dies soll über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

1.2.1 Lage

Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich, nördlich der Ortschaft Gladau und westlich der Ortschaft Dretzel. Die geographische Lage des Vorhabenstandortes und das nähere Umfeld können dem Übersichtsplan, Abbildung 1 entnommen werden.

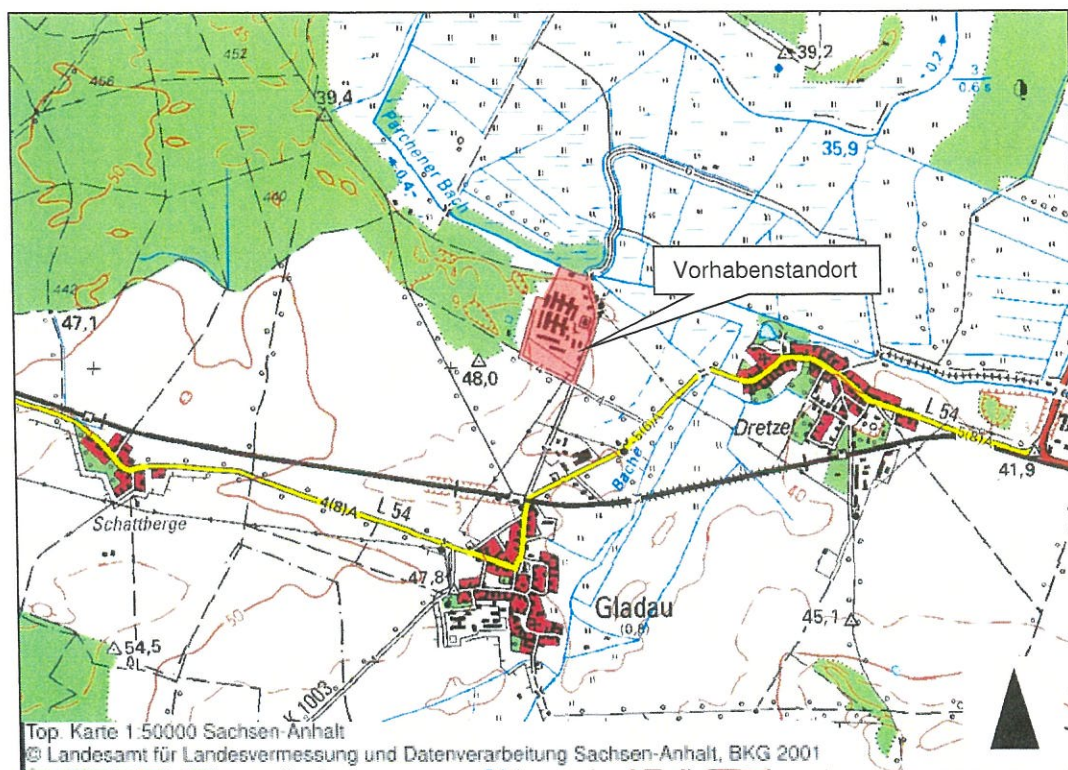


Abbildung 1: Auszug aus der TK 50 Sachsen-Anhalt (ohne Maßstab)

1.2.2 Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und dort als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches festgesetzt bzw. dargestellt.

Die Planung bezieht sich auf die Gemarkung Gladau, Flur 4. Einbezogen sind die nachfolgend in der Tabelle 1 genannten Flurstücke.

Tabelle 1: Übersicht über die Flurstücke

Vorhabenstandort (Flurstücke vollständig einbezogen), alle Gemarkung Gladau, Flur 4					
21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9
21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17
21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47
48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25
				61/8	10095
Erschließung (Flurstücke teilweise einbezogen), Gemarkung Gladau, Flur 4					
48/3 (Fiener Straße)					

Die Abgrenzung orientiert sich für den Vorhabenstandort auf die mit Anlagen und Gebäuden bebauten Grundstücke und für die Erschließung auf den Teil der Fiener Straße von dem aus das Betriebsgelände hauptsächlich erschlossen ist aber über den auch zukünftig die alternative Erschließung mit Anbindung nach Osten an die Dretzelter Straße L 54 möglich ist (vgl. Kapitel 2.3).

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird teilweise am Vorhabenstandort erbracht. Die darüber hinaus erforderlichen externen Ausgleichsflächen werden dem Vorhaben im noch im Detail zu ermittelnden und behördlich abzustimmenden Umfang über den Durchführungsvertrag zugeordnet (vgl. Kapitel 3.2.6).

2 Ausgangssituation

2.1 BESTANDSSITUATION / STÄDTEBAULICHE EINBINDUNG

2.1.1 Lage und Umfeld

Der Vorhabenstandort ist eine im Außenbereich gelegene und mit Gebäuden und Anlagen einer Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen sowie einer Futterzentrale überbaute Fläche. Sie ist über die Fiener Straße an die Dretzelter Straße angebunden. Sie wird im Süden und Westen von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Im Norden befinden sich der Verlauf des Tuchheim-Parchener Baches und Waldflächen. Im Westen befinden sich Grünlandflächen und Wald.

Die nächste Bebauung der Ortschaft Gladau befindet sich südlich und ist eine gewerblich genutzte Fläche. Danach befinden sich die nächsten Wohnhäuser in 550 m Entfernung. Die dem Plangebiet am nächsten gelegene Wohnbebauung ist die außerhalb geschlossener Ortschaften, an der Dretzelter Straße gelegene Bebauung. Sie ist rund 430 m entfernt. Die nächsten Wohngebäude der Ortschaft Dretzel befinden sich rd. 880 m östlich des Vorhabenstandortes.



2.1.2 Nutzungen und Genehmigungssituation

Am Vorhabenstandort liegen mit der Schweinezucht sowie dem Betrieb einer Futterzentrale und der Biogasanlagen Nutzungen vor, welche auf Grund ihrer Immissionen als störungsintensiv gelten.

Für einen Teil der baulichen und anderen Anlagen der Schweinezucht besteht Bestandsschutz gem. § 67 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Dieser Bestandsschutz wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 07.12.2015 festgeschrieben. Diese Anlagen werden für die Schweinezucht genutzt.

Am Standort wurden moderne Ställe und zwei Biogasanlagen realisiert, für die in 2013 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt wurde.

Die Innenentwicklungsnovelle 2013 führte zu einer Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, so dass eine privilegierte Zulässigkeit der Änderung oder Erweiterung der hier vorliegenden Tierhaltungsanlage im Außenbereich auch unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften nicht mehr möglich war. Eine Genehmigung kann daher nur noch über die landwirtschaftliche Privilegierung oder über die Bauleitplanung erfolgen.

2.2 EIGENTUMSSITUATION

Der Vorhabenstandort sowie die dort befindlichen Gebäude und Anlagen befinden sich im Eigentum der GLAVA GmbH.

Die Fiener Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Genthin.

2.3 ERSCHLIEßUNG

Der Vorhabenstandort ist über die nach Süden verlaufende Fiener Straße im Bereich des nördlichen Ortsrandes der Ortschaft Gladau an die Dretzelter Straße verkehrlich angebunden. Die Fiener Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Genthin. Für die Erschließung liegt ein Erschließungsvertrag aus dem Jahr 2013 vor.

Für die Durchführung der vorliegenden Planung soll die Erschließung derart geändert werden, dass der im Besitz der Stadt Genthin befindliche Wald- und Flurweg, welcher südöstlich des Betriebsgeländes nach Osten auf die Dretzelter Straße – L 54 führt für die Erschließung ertüchtigt wird. Für diese Alternative wäre eine Änderung des Erschließungsvertrages erforderlich. Der Stadt Genthin soll hierfür eine Straßenausbauplanung und ein Erschließungsangebot zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Vorhabenträger wird sich in dem Erschließungsvertrag verpflichten, die Erschließungskosten zu tragen.

2.4 VER- UND ENTSORGUNG

2.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Es besteht kein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz des Trink- und Abwasserverbandes Genthin.

Sanitärabwasser wird in einer Kleinkläranlage gereinigt. Es besteht die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des biologisch behandelten häuslichen Abwasser über Versickerung in das Grundwasser (28.05.2008, Landkreis Jerichower Land).

Abwässer aus der Schweinehaltung (Waschwasser, Gülle, etc.) werden der Biogasanlage zugeführt. Für die Schmutzwasserbeseitigung sind im B-Plan keine weitergehenden Festsetzungen zu treffen. Die Durchführung erfolgt auf Basis der wasserrechtlichen Erlaubnis.

2.4.2 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist über die Remondis Ost - Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH gesichert. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich über die SecAnim mit Standort in Genthin gesichert.

2.4.3 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Über einen Löschwasserteich sowie Löschwasserbrunnen wird die Löschwasserversorgung gewährleistet.

2.4.4 Trinkwasserversorgung

Die Anlage ist nicht an das Trinkwassernetz des Trink- und Abwasserverbandes Genthin angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung ist über zwei Trinkwasserbrunnen mit Standort westlich des Betriebsgeländes gesichert. Für diese Brunnen besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser (Landkreis Jerichower Land, 14.03.2013). Es besteht kein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, die Grundstücke sind vom Anschlusszwang für Trinkwasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin befreit.

2.4.5 Kommunikationswesen

Der Vorhabenstandort ist an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

2.4.6 Stromversorgung

Der Vorhabenstandort ist an das Stromnetz der Avacon Netz angeschlossen. Über die Biogasanlage sowie über auf den Stalldächern angebrachte Photovoltaikanlagen wird Strom produziert und in das Stromnetz eingespeist.

2.4.7 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung der Stallanlagen und Gebäude erfolgt über ein Wärmenetz der Biogasanlage. Bei Ausfall ist die Wärmeversorgung über Heizöl gesichert.

3 Planungskonzept

3.1 STÄDTEBAULICHE ZIELE

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen sowie die Futterzentrale nach den aktuellen Anforderungen an den Umweltschutz, die Betriebssicherheit und den Tierschutz am Standort Gladau zu sichern und zu modernisieren.

Mit der Planung werden insbesondere die folgenden städtebaulichen Ziele verfolgt:

- ➔ Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Betriebsstandortes am Standort Gladau
- ➔ Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Gladau
- ➔ Berücksichtigen der Belange des Umweltschutzes und insbesondere des Immissions-schutzes und von Natur und Landschaft
- ➔ Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- ➔ Rechtssicherheit für den Grundstückseigentümer/Vorhabenträger hinsichtlich der zukünftigen Bebauungsmöglichkeiten

Diese Ziele sollen über das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes erreicht werden.

Für die Aufstellung dieser Bauleitplanung hat der Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag gem. § 12 Abs. 4 BauGB vorgelegt. Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage die sich aus dem Verfahren ergebenden Planungs- und Erschließungskosten und für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Basis eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Genthin zu tragen.

Im Rahmen der festgesetzten Sondernutzung ist die Nutzung für die Schweinezuchtanlage, Biogasanlage und Futterzentrale zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3.2 VORHABENBESCHREIBUNG

3.2.1 Allgemeines und gemeinsam genutzte Anlagen

Die Schweinezuchtanlage sowie die 2 Biogasanlagen und die Futterzentrale Gladau befinden sich im Eigentum der GLAVA GmbH. Die Schweinezuchtanlage wird von der FZV – Ferkelaufzucht und –vertriebs GmbH betrieben, was vertraglich gesichert ist. Die übrigen Anlagen werden von der GLAVA GmbH betrieben. Die GLAVA GmbH und die FZV GmbH sind Tochter-Gesellschaften der LFD Holding GmbH. Zu dieser gehören auch weitere eigenständige Gesellschaften, die Schweinezucht und –haltung betreiben. Die Zentrale der LFD Holding GmbH befindet sich in Roßdorf.

Über die oben beschriebenen Vorhabenteile sollen am Standort Gladau zukünftig 40 Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Vorhaben sind auf dem Betriebsgelände konzentriert. Dieses ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Die verkehrliche Erschließung aller Anlagen erfolgt zentral über die Zufahrt von der Ostseite an die Fiener Straße. Ausnahme sind der Abtankplatz der Güllebehälter sowie das Kadaverhaus, für die gesonderte Zufahrten bestehen.

Folgende Anlagen werden von den Einzelanlagen auf dem Betriebsgelände gemeinsam genutzt:

- Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Versickerungsmulden und –becken)
- Löschwasserlager (Löschwasserbrunnen und –teich)
- Externer Trinkwasserbrunnen
- Sozialgebäude mit Umkleiden, Büro, Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum, Lager, Werkstatt, Notstromanlage
- Mitarbeiterwohnungen
- Archiv und Lager
- Betriebstankstelle, zur Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge mit Dieselkraftstoff
- Pkw-Parkplätze für Mitarbeiter und Gäste

3.2.2 Schweinezuchtanlage

Der Zweck der vorliegenden Schweinezuchtanlage ist die Haltung von Zuchtsauen für die Produktion von Aufzuchtferkeln, Mastläufern und Jungsauen. Die Stallanlage gliedert sich in folgende Haltungsbereiche: Zuchtläuferhaltung, Jungsauenhaltung, Deckzentrum, Wartebereich, Abferkelbereich, Ferkelaufzucht.

Die Haltung der Tiere erfolgt gem. der aktuellen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. In der Anlage erfolgt die einstreulose Haltung.



Die Fütterung der Tiere erfolgt über eine Flüssigfütterungsanlage. Die Futtermischungen werden in der Futterzentrale hergestellt. Tränkwasser wird über 2 externe Brunnen zur Verfügung gestellt.

Die anfallende Gülle wird über Güllepumpen den Vorgruben zugeführt und in den Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme verwendet. Die dabei anfallende Wärme wird für die Warmwasserversorgung und Wärmeversorgung der Ställe verwendet. Die Zwischenlagerung der Gülle erfolgt in abgedeckten Güllelagerbehältern.

Die vorhandenen Ställe sind bereits nach den Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgerüstet. Es ist geplant, die Stallanlage über die vorhandenen, noch nicht genehmigten Ställe sowie den Abriss eines Teils der alten Ställe zu modernisieren. Eine Erhöhung der Tierplatzzahlen ist nicht geplant.

Insbesondere soll die weitgehende Ausrüstung der Ställe mit Abluftreinigungsanlagen realisiert werden, so dass den heutigen Anforderungen an einen geruchsemissionsarmen Betrieb der Anlage entsprochen wird. Emittierende Anlagenteile, wie beispielsweise Gruben, werden abgedeckt.

Die Dächer der Stallgebäude sind teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, über die Strom zur Einspeisung in das Stromnetz erzeugt wird.

Folgende Anlagenbestandteile sind nach der Änderung der Schweinezuchtanlage zuzuordnen:

- Stall 3 (Bestand/Umbau) mit Verladestation und Verbinder. Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen ist geplant.
- Stall 4 (Bestand/Umbau) mit Ausläufen und Verladestation. Es soll entweder der teilweise Abriss oder alternativ der Umbau erfolgen, um den Tieren mehr Nutzfläche und somit mehr Tierwohl zu bieten. Der Stall soll mit Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden.
- Stall 4a (neu) mit Abluftreinigungsanlagen.
- Stall 5 (Bestand/Umbau) mit Zwischenbau und Verbinder
- Stall 6 (Bestand)
- Stall 7 (neu) mit Abluftreinigungsanlage und Auslaufhalle
- Stall 8 (neu) mit Abluftreinigungsanlage
- Stall 10 (neu) mit Abluftreinigungsanlage
- 5 Güllelagerbehälter, abgedeckt mit Zeltdach. Zur Lagerung von Gärrest und Gülle.
- Kadaverhaus zur Lagerung der Kadaver bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigung.
- Sonstige Nebenanlagen wie Güllegruben, Verbinder, Löschwasserbrunnen und Löschwasserteich, Wasserbehälter, Zufahrten, Garagen, Werkstatt, Lager, Notstromaggregat, Trafo.

Die Anordnung der Anlagenbestandteile auf dem Betriebsgelände kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.



Die geplanten Tierplatzzahlen können der Tabelle 2 entnommen werden:

Tabelle 2: Tierplatzkapazität

Tierart	Tierplätze geplant
Aufzuchtferkel (< 30 kg)	36.216
Sauen und Eber	9.750
Zuchtläufer	570
Summe	46.536

3.2.3 Biogasanlagen

Am Vorhabenstandort werden zwei Biogasanlagen betrieben. Die Anlagen arbeiten im Verfahren der mesophilen Nassvergärung im Temperaturbereich von ca. 40°C. Das durch die Vergärung von nawaRo und Wirtschaftsdünger erzeugte Biogas wird zur Erzeugung von Wärme und Strom in den BHKW-Modulen energetisch genutzt. Die dabei anfallende Wärme wird in der Schweinezuchtanlage genutzt. Der Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

Es bestehen folgende Kenndaten für die Auslegung der Anlagen:

- BHKWs 1-3: Feuerungswärmeleistung 5,2 MW gesamt,
elektrische Leistung 2,2 MW gesamt
- Biogasproduktion (2017): ca. 8,4 Mio. Nm³/a gesamt

Die Biogasanlagen 1 und 2 sind als Neubauvorhaben zu bewerten, da die Genehmigung noch offen ist. Sie bestehen aus folgenden wesentlichen Anlagenbestandteilen:

- Anmischgruben 1 und 2 mit Annahmetrichter, für den Input an festen Eingangsstoffen und die Durchmischung dieser mit den flüssigen Eingangsstoffen und kontinuierlichen Einbringung in den Fermenter
- Fermenter 1 und 2, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherhaube, zur Vergärung der organischen Rohstoffe
- Nachgärbehälter 1 und 2, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherhaube, zur Vergärung der organischen Rohstoffe
- Gärrestlager 1 und 2, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherhaube, zur Lagerung des Gärrestes
- Technikcontainer 1 und 2 zur Unterbringung der Pump- und Steuerungstechnik
- BHKW 1 und 2, aufgestellt in Containern, zur Erzeugung von Energie und Wärme (je 800 kW el.)
- BHKW 3, aufgestellt in einem Container, zur Erzeugung von Energie und Wärme (600 kW el.)

- 1 Annahmebehälter für Gülle, abgedeckt mit Foliendach
- 2 Gasnotfackeln
- Fahrsilo 1 mit 2 Kammern zur Lagerung der Eingangsstoffe (NaWaRo)
- Fahrsilo 2 zur Lagerung der Eingangsstoffe (NaWaRo)
- Fahrsilo 3 mit 3 Kammern zur Lagerung der Eingangsstoffe (NaWaRo)
- Trafos

Die Anlagenbestandteile sind folgenden Funktionsbereichen zuzuordnen:

- Biogaserzeugung und –speicherung,
- Biogasverwertung,
- Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Einbringung der Rohstoffe, Reststoffe und Produkte.

In den Biogasanlagen kommen nachwachsende Rohstoffe (nawaRo) und Schweinegülle, ausschließlich aus der Schweinezuchtanlage Gladau, zum Einsatz:

- Schweinegülle (Anteil jährlich ca. 54 %)
- Maissilage
- Getreideschrot

3.2.4 Futterzentrale

Am Vorhabenstandort wird eine Futterzentrale zur Futteraufbereitung und –lagerung betrieben. Diese soll erweitert werden, um hier fertige Futtermischungen für die Belieferung weiterer Schweinehaltungsstandorte der LFD Holding (Muttersgesellschaft der GLAVA GmbH) sowie das Futter für die Versorgung der Tiere in der Stallanlage Gladau zu erzeugen. Die Futterzentrale ist über die zentrale Betriebszufahrt an die Fiener Straße angebunden.

Für die Futterzentrale besteht folgende Anlagenauslegung:

- Produktion an fertigen Futtermischungen: 79.560 t pro Jahr
- Verteilung/Zulieferung: ca. 25% für die Schweinezucht Gladau und ca. 75% für weitere Standorte der LFD Holding GmbH
- Durchsatz pro Tag: 255 t pro Tag

Die Futterzentrale besteht aus folgenden Anlagenbestandteilen:

- Futterhaus (Bestand und neue Anbauten), darin: 2 Hammermühlen, Sacksilos zur Lagerung von fertigem Futter, Getreidesilos, 1 Öltank, Schaltwarte zur Steuerung der Futterzentrale, Mühlenvorratsbehälter, Mineralfutterwaage, Futtermischer, Komponenten zur Futtermischung und –dosierung

- 4 Getreidelagerbehälter (neu) mit eingehauster Annahmegasse und Getreidereinigungsanlage
- 12 Verladesilos (neu)
- 2 Öltanks (Bestand)
- 10 Mineralfuttersilos (Bestand)
- Fahrzeugwaage

3.2.5 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt für den gesamten Betriebsstandort auf Basis eines Entwässerungskonzeptes gem. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Niederschlagswasser der nicht verschmutzten Dachflächen und die angeschlossenen nicht verschmutzten Straßenflächen sind an insgesamt drei Versickerungsbecken angeschlossen.

Es besteht für die Einleitung des Niederschlagswassers über zwei Versickerungsbecken in das Grundwasser sowie über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser mit Notüberlauf in ein Oberflächengewässer die wasserrechtliche Erlaubnis (22.06.2011, Landkreis Jerichower Land).

Die Entwässerungsanlagen sollen an die aktuellen Anforderungen angepasst werden, so dass das Entwässerungskonzept für die Durchführung der vorliegenden Planung fortgeschrieben wird. Die hierfür erforderlichen Anlagen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

3.2.6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Grünordnung

Die Änderungen der Schweinezuchtanlage, die Errichtung der Biogasanlagen und die Änderung der Futterzentrale sind mit einer Flächeninanspruchnahme für die Überbauung verbunden, die als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten ist. Überwiegend sind die Vorhaben bereits realisiert, der naturschutzrechtliche Eingriff ist aber noch nicht genehmigt.

Für die oben beschriebenen neu geplanten bzw. noch nicht genehmigten Gebäude, Anlagen und Zuwegungen wird ein gemeinsames Konzept zum naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgelegt. Die für den Genehmigungsantrag in 2013 vorliegende Eingriffs-Ausgleichsplanung (SFI GmbH, August 2013) wird hierfür auf den nun vorliegenden aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan fortgeschrieben, da hier nicht die geplanten Erweiterung der Futterzentrale, der Anlagen zur Oberflächenentwässerung sowie der geplante Gebäudeabriss berücksichtigt sind.

Es liegen erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Verlust und Veränderung von Lebensraumstrukturen), Boden (Verlust der Bodenfunktionen nach Versiegelung) sowie Wasser (Verlust der natürlichen Sickerungsrate) und Landschaft (Sichtbarkeit in der freien Landschaft, fehlende Übergänge und Einbindung) vor. Der Eingriff wurde über die Inanspruchnahme bereits überbauter Flächen für die Neubaumaßnahmen minimiert.

Vom Eingriff betroffen waren bzw. sind allgemein bis geringwertige Biotoptypen (Ruderalfluren, Baumgruppen, Intensivgrünland) sowie Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung. Strukturen hoher Bedeutung für Natur und Landschaft wurden am Eingriffsort nicht ermittelt und sind auch derzeit nicht vorhanden. Darüber hinaus sind aber besondere Maßnahmen für artenschutzrechtliche Eingriffe in Lebensräume besonders geschützter Tierarten zu treffen.

Für den Ausgleich sind am Vorhabenstandort folgende Maßnahmen geplant (gem. derzeit vorliegenden, nicht fortgeschriebenen Fachbeitrag zur Eingriffsregulierung):

- A 1, A 2, A 3 und A 4: gesamt ca. 21.072 m² Anpflanzung von Feldgehölzen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern am südlichen, östlichen und nördlichen Rand des Betriebsgeländes aus Scherrasenflächen und Ruderalflächen.
- A 5: ca. 709 m² Entsiegelung einer befestigten Hoffläche, Anpflanzung von Feldgehölzen
- A 6: ca. 4.946 m² Entsiegelung durch Rückbau eines Teils des Stalles 4

Die Lage der Maßnahmenflächen kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

Auf externen Flächen sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen geplant (gem. derzeit vorliegenden, nicht fortgeschriebenen Fachbeitrag zur Eingriffsregulierung):

- E 1: ca. 1.000 m² Anpflanzung und Entwicklung von Feldgehölzen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern, westlich des Anlagengeländes im Bereich des Brunnens aus Ruderalflächen.
- E 2: ca. 15.726 m² Anpflanzung und Entwicklung einer Streuobstwiese in der Gemarkung Paplitz, Flur 4, Flurstück 54 aus einer Intensivackerfläche

Darüber hinaus waren für den Genehmigungsantrag aus 2013 nach einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitere externe Maßnahmen für Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen erforderlich:

- CEF 1 am Vorhabenstandort: Anbringen von 20 Nisthilfen für Gebäudebrüter (davon 10 für Mehlschwalben) und 10 Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden des Betriebsgeländes
- CEF 2 auf einer externen Fläche (Flst. 184/19, Flur 2, Gemarkung Gladau): Schaffung eines 1.500 m² großen Sandmagerrasens als Lebensraum der Zauneidechse
- CEF 3: auf einer externen Fläche (Flst. 32/1, Flur 2, Gemarkung Gladau): Schaffung von zwei perennierenden Amphibientümpeln auf 1.925 m²

Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

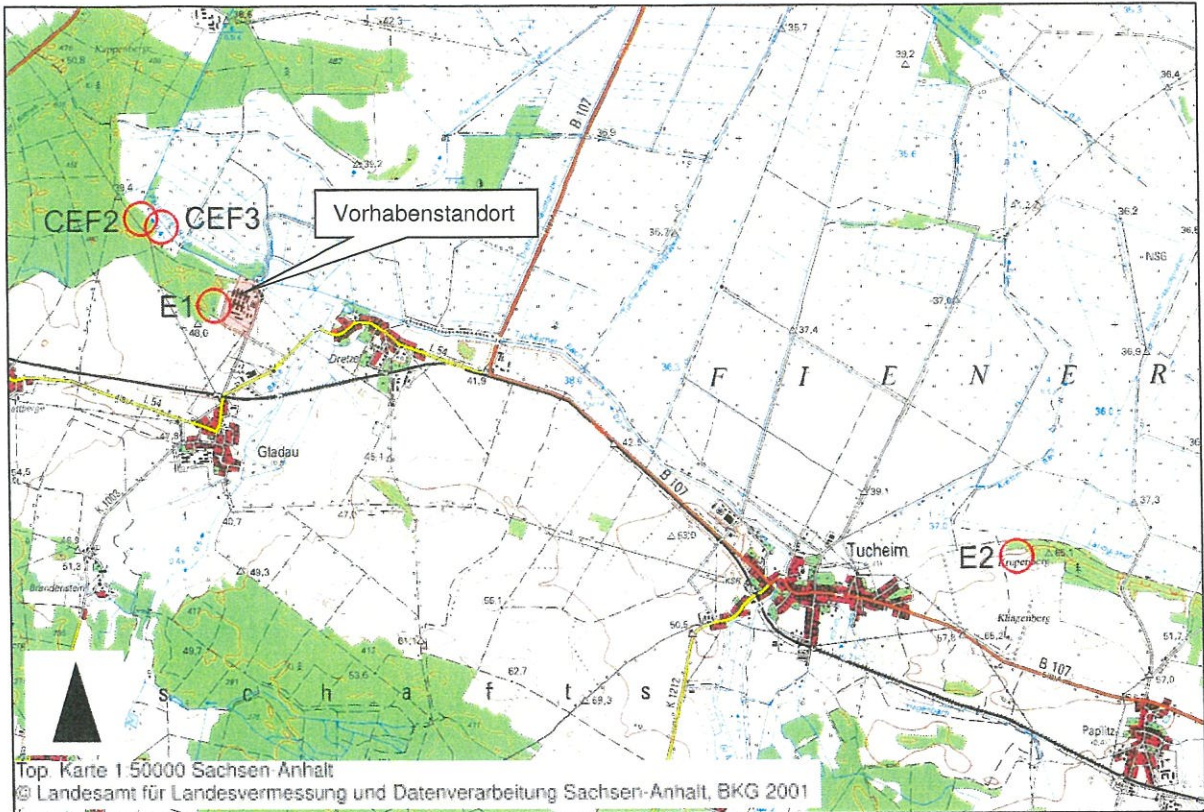


Abbildung 2: Lage der externen Ausgleichsflächen (ohne Maßstab)

Im Zuge der Fortschreibung der o.g. Eingriffs- und Ausgleichsplanung sollen die o.g. Maßnahmen sowie deren Umfang und Abgrenzung erneut geprüft und fachbehördlich abgestimmt werden.

Die fortgeschriebene Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, weil die Ausgleichsmaßnahmen, welche nicht im Plangeltungsbereich durchgeführt werden, vertraglich gesichert werden gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB. Der Vertrag setzt insoweit keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen voraus; er macht sie entbehrlich.

4 Flächenbilanz

Die Bilanz der geplanten Art der baulichen Nutzung ist wie folgt aufzuschlüsseln:

Tabelle 3: Flächenbilanz

Festsetzung	Fläche
Gebiet für Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale	163.041 m ²
Verkehrsfläche (Flurstück Fiener Straße)	6.427 m ²
Plangeltungsbereich/Summe	169.468 m²

EINGEGANGEN

15. MAI 2014



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Landesamt für
Vermessung und
Geoinformation



GLAVA GmbH
Fienerstr. 1
39307 Genthin OT Gladau

Mitteilung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

14.05.2014

Anlagen 1 Auszug aus dem Liegenschaftsbuch
 1 Auszug aus der Liegenschaftskarte

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen/ Meine Nachricht:

das Liegenschaftskataster ist fortgeführt worden. Das für die Abschreibung im Grundbuch vorgesehene Flurstück ist, wie in den Anlagen aufgeführt, im Liegenschaftskataster bezeichnet worden. Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie dem Amtsgericht - Grundbuchamt - ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters mitgeteilt worden.

E01-5000621-2014-5

bearbeitet von:

Alexander Giede

Telefon: 03931 252-217

Bitte geben Sie die unten aufgeführten Hinweise zur Grundstücksbildung an Ihren Notar weiter.

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers:
Mo - Fr 8:00 - 13:00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13:00 - 18:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Alexander Giede

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Hinweise zur Grundstücksbildung

(Notar: _____ Urk. Rolle _____)

Die Flurstücke _____ grenzen unmittelbar
aneinander und werden wirtschaftlich eine Einheit bilden.

Zur übersichtlichen Führung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters
wird empfohlen, diese unter einer lfd. Nr. im Grundbuch eintragen zu lassen.

Standort Stendal
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: poststelle.stendal@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-
anhalt.de

Bitte an den Notar weiterleiten.

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
BLZ: 81000000
KTO: 81001500
IBAN: DE21 810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, Tel.: 03931 252-0, Fax: 03931 252-499

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSBUCH

Flurstück 150310-004-10095/000 5

Datum 13.05.2014 00 Seite 1

** Flurstücks- / Eigentümergegenstand **

Lieg.kat.führende Stelle 0031 L VermGeo Sachsen-Anhalt
Gemarkung 150310 Gladau
Gemeinde 15086040 Genthin, Stadt
Landkreis Jerichower Land
Finanzamt 3103 Genthin

Gnkg. Flr. Flurst.-Nr. P.
150310 4 10095 5
----- Entstehung 2014/5418-10
Liegt. FR 2

Lage 50109 Fienerstraße (Gladau)

Tatsächliche Nutzung
1.994 m² 21.680 Wohn- u. Betriebsfläche für
Land- u. Forstwirtschaft

Fläche ***** 1.994 m²

Vorgängerflurstück 150310-004-00479/047

Amtsgericht 1408 Burg
Grundbuchbezirk 150310 Gladau
Bestand 150310-1145 5 BVNR 6 (N) Eigentum

1
Meier, Christel
geb. Meier *15.02.1945
Zur Mühle 2
39307 Genthin OT Gladau



Erläuterungen zum Liegenschaftsbuch

Abkürzungen

ART	Buchungsart im Grundbuch
BOUSCH	Bodenschätzungsergebnis
BVNR	Bestandsverzeichnisnummer im Grundbuch
EMZ	Ertragsmesszahl
FLR	Flur
FLURST-NR	Flurstücksnummer
GMZG	Gemarkung
M2	Quadratmeter
P	Prüfzeichen (Dienst der Datenverarbeitung)
WZ	Wertzahlen der Bodenschätzung

Verschiedene Hinweise

Folgende Angaben sind z.T. für die EDV erschlussfähig:
 - in der Zeile LAGE die Straßennamen,
 - in der Rubrik TATSÄCHLICHE NUTZUNG die Arten der Nutzung und in der Rubrik KLASSIFIZIERUNG, sofern vorhanden, die Angaben zur Bodenschätzung und weitere Angaben z.B. zu Straßen- und Gewässerflächen.
 Die Eigentumsangaben werden übereinstimmend mit dem Grundbuch geführt.

Buchungsarten

N	Eigentum oder Miteigentumsanteil nach § 3 Abs. 5 Grundbuchordnung	W	Wohnungs- / Teileigentum
E	Erbbaurecht	B	Wohnungs- / Teilerbbaurecht
U	Untererbbaurecht	I	Wohnungs- / Teileuntererbbaurecht
		G	Nutzungsrecht
		II	Nutzungsrecht auf Teilfläche/n

Das Liegenschaftsbuch ist die strukturierte Beschreibung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Flächen angegeben sind, hängt von dem je zeits- zugrunde liegenden Erassungsverfahren (z.B. Vermessungsverfahren) ab, das zeitlich lange zurückliegen kann. Bei besonderem Bedarf für die Angaben zur Flurstücksfläche wird empfohlen, Auskunft hierzu bei der zuständigen liegenschaftskatasterführenden Stelle einzuholen.

Die Angaben zur tatsächlichen (örtlichen) Nutzung und zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks werden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) überprüft. Darüber hinaus werden die Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung der Daten vorgenommen wurde. Die Eintrags- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur Klassifizierung werden von den dafür zuständigen Behörden der liegenschaftskatasterführenden Behörde mitteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt die liegenschaftskatasterführende Behörde keine Gewähr. Die Angaben des Liegenschaftsbuchs werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Erläuterungen zur Liegenschaftskarte

Darstellung der Liegenschaften

Tatsächliche Nutzung (TN)

	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Stroilige Flurstücksgrenze
	Zugehörigkeitsflächen
12 12:1 12	Flurstücksnummer
	Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil
	Gebäude mit Hausnummer

	Grenze der TN
BBB	Bergbaubetrieb
BFF	Fläche besonderer funktionaler Prägung
BVK	Bahnverkehr
FHF	Friedhof
FVK	Flugverkehr
GHZ	Gehölz
GRÜ	Grünfläche
HAF	Hafenbecken
HAL	Halde
HDL	Handel- und Dienstleistungsfläche
HEI	Heide
IGF	Industrie- und Gewerbefläche
LWS	Landwirtschaft
MANW	Mischnutzung mit Wohnen
MOO	Moor
PLZ	Platz
SFE	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche

SGW	Stehendes Gewässer
SMF	Sumpf
STV	Straßenverkehr
SVK	Schiffsverkehr
TGS	Tagebau, Grube, Steinbruch
UNL	Unland / Vegetationslose Fläche
WBF	Wohnbaufläche
WBL	Wohn- u. Betriebsfläche für Land- u. Forstwirtschaft
WEG	Weg
WLD	Wald
WVL	Wasserlauf

Begleitlinien zur Flurstücksgrenze

	Landesgrenze
	Grenze, Landkreis / kreisfreie Stadt, Gemeinde
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze

**Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf die Darstellung verzichtet werden sein.*

Über die Darstellung der Angaben zu Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und Bodenschätzungsgesetz erhalten Sie im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt nähere Erläuterungen.

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1 : 1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrundeliegenden Erfassungssystem bestimmt, dieses kann unter Umständen zeitlich lange zurückliegen. Die nachgewiesenen Koordinaten der digital geformten Liegenschaftskarte (Kartenkoordinaten) sind nicht für Vermessungszwecke geeignet; auch bei Angaben im dm-, cm- und mm-Bereich kann kein Rückschluss getroffen werden. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hier zu empfehlen ist, eine Grenzfestlegung zu beantragen. Weitere Auskunft über Angaben und Maße der einzelnen Liegenschaften erteilt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Die Aktualität der Gebäudedarstellung richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Im Zweifelsfall wird deshalb ein örtlicher Vergleich empfohlen. Nachgewiesene Bodenschätzungsmerkmale werden von den dafür zuständigen anderen Behörden der liegenschaftskatasterführenden Behörde mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt die liegenschaftskatasterführende Behörde keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen. Die Angaben der Liegenschaftskarte werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Haftungsvermerk

Eine Verantwortung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dieses Auszuges kann nur innerhalb der hier beschriebenen Qualität und im Rahmen der üblicher, Sorgfaltspflicht übernommen werden. Benutzer/-innen sind verpflichtet, eventuelle Schäden mit allen ihren möglichen und zumutbaren Mitteln zu verhindern oder zu mindern. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt haftet grundsätzlich nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und dazugehörige Folgeschäden, die dem Benutzer oder der Benutzerin durch oder infolge Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der Angaben entstehen. Die Haftung für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.

Der Auszug ist maschinell erstellt. Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte auf Papier mit Landeswappen als Wasserzeichen und auf grüner Farbe hinterlegtem Schriftzug „Liegenschaftskataster“ gelten als gesiegelt und unterschrieben. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstücksvermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo).

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 10 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), in der aktuellen Fassung). Die Weiterverbreitung ist nur für das Original dieses Auszuges gestattet.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sohrnhorststraße 89, 39576 Stendal, Tel.: (03931) 252 0, Fax: (03931) 252 499

AUSZUG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE

Maßstab 1: 1000



***** TEILAUZUG *****

LVerGeo-Regionalbereich Altmark

Antrag: E01-500062114 Datum: 13.05.2014

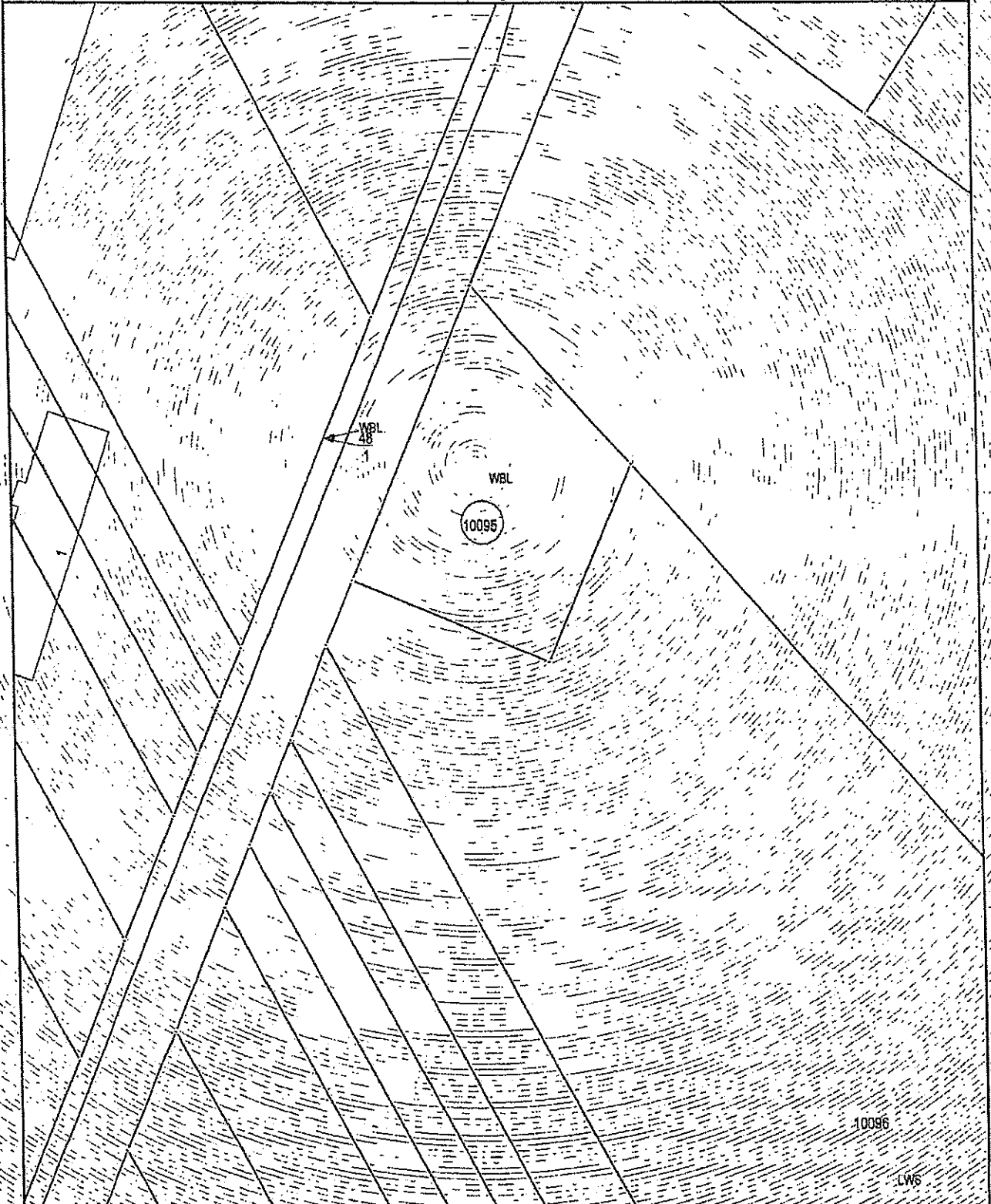
Gemeinde: Genthin, Stadt

Gemarkung: Gladau

Flur(en): 4

Flurstück(e): 10095

Hinweise:



Erläuterungen zum Liegenschaftsbuch

Abkürzungen

ART	Buchungsart im Grundbuch
BODSCH	Bodenschätzungsergebnisse
BVNR	Bestandsverzeichnisnummer im Grundbuch
EMZ	Ertragsmesszahl
FLR	Flur
FLURST-NR	Flurstücksnummer
GMKG	Gemarkung
M2	Quadratmeter
P	Prüfzeichen (dient der Datenverarbeitung)
WZ	Wertzahlen der Bodenschätzung

Verschiedene Hinweise

Folgende Angaben sind z.T. für die EDV verschlüsselt:
 - in der Zeile LAGE die Straßennamen,
 - in der Rubrik TATSÄCHLICHE NUTZUNG die Arten der Nutzung und
 - in der Rubrik KLASSIFIZIERUNG, sofern vorhanden, die Angaben zur Bodenschätzung und weitere Angaben z.B. zu Straßen- und Gewässerflächen.
 Die Eigentumsangaben werden übereinstimmend mit dem Grundbuch geführt.

Buchungsarten

N	Eigentum oder Miteigentumsanteil nach § 3 Abs. 5 Grundbuchordnung	W	Wohnungs- / Teileigentum
E	Erbbaurecht	B	Wohnungs- / Teilerbaurecht
U	Untererbbaurecht	I	Wohnungs- / Teiluntererbbaurecht
		G	Nutzungsrecht
		H	Nutzungsrecht auf Teilfläche/n

Das Liegenschaftsbuch ist die strukturierte Beschreibung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Flächen angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren (z.B. Vermessungsverfahren) ab, das zeitlich lange zurückliegen kann. Bei besonderem Bedarf für die Angaben zur Flurstücksfläche wird empfohlen, Auskunft hierzu bei der zuständigen liegenschaftskatasterführenden Stelle einzuholen.

Die Angaben zur tatsächlichen (örtlichen) Nutzung und zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks werden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung der Daten vorgenommen wurde. Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur Klassifizierung werden von den dafür zuständigen Behörden der liegenschaftskatasterführenden Behörde mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt die liegenschaftskatasterführende Behörde keine Gewähr. Die Angaben des Liegenschaftsbuchs werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Erläuterungen zur Liegenschaftskarte

Darstellung der Liegenschaften

	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Stroifige Flurstücksgrenze
	Zugehörigkeitslinien
12 12 1 12	Flurstücksnummer
	Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil
	Gebäude mit Hausnummer

Tatsächliche Nutzung (TN)

	Grenze der TN
BBB	Bergbaubetrieb
BFP	Fläche besonderer funktionaler Prägung
BVK	Bahnverkehr
FHF	Friedhof
FVK	Flugverkehr
GHZ	Gehölz
GRÜ	Grünfläche
HAF	Hafenbecken
HAL	Halde
HDL	Handel- und Dienstleistungsfläche
HEI	Heide
IGF	Industrie- und Gewerbefläche
LWS	Landwirtschaft
MNW	Mischnutzung mit Wohnen
MOO	Moor
PLZ	Platz
SFE	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche

SGW	Stehendes Gewässer
SMF	Sumpf
STV	Straßenverkehr
SVK	Schiffsverkehr
TGS	Tagelager, Grube, Steinbruch
UNL	Unland / Vegetationslose Fläche
WBF	Wohnbaufläche
WBL	Wohn- u. Betriebsfläche für Land- u. Forstwirtschaft
WEG	Weg
WLD	Wald
WSL	Wassertauf

Begleitlinien zur Flurstücksgrenze

	Landesgrenze
	Grenze, Landkreis / kreisfreie Stadt, Gemeinde
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze

**Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf die Darstellung verzichtet worden sein.*

Über die Darstellung der Angaben zu Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und Bodenschätzungsgesetz erhalten Sie im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt nähere Erläuterungen.

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verbatene Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1 : 1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrundeliegenden Erfassungsverfahren bestimmt, dieses kann unter Umständen zeitlich lange zurückliegen. Die nachgewiesenen Koordinaten der digital geführten Liegenschaftskarte (Koordinaten) sind nicht für Vermessungszwecke geeignet; auch bei Angaben im dm-, cm- und mm-Bereich kann kein Rückschluss getroffen werden. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen. Weitere Auskunft über Angaben und Maße der einzelnen Liegenschaften erteilt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Die Aktualität der Gebäudedarstellung richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Im Zweifelsfall wird deshalb ein kritischer Vergleich empfohlen. Nachgewiesene Bodenschätzungsmerkmale werden von den dafür zuständigen anderen Behörden der liegenschaftskatasterführenden Behörde mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt die liegenschaftskatasterführende Behörde keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen. Die Angaben der Liegenschaftskarte werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Haftungsvermerk

Eine Verantwortung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dieses Auszuges kann nur innerhalb der hier beschriebenen Qualität und im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen werden. Benutzer/-innen sind verpflichtet, eventuelle Schäden mit allen ihren möglichen und zumutbaren Mitteln zu verhindern oder zu mindern. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt haftet grundsätzlich nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und dazugehörige Folgeschäden, die dem Benutzer oder der Benutzerin durch oder infolge Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der Angaben entstehen. Die Haftung für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.

Der Auszug ist maschinell erstellt. Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte auf Papier mit Landeswappen als Wasserzeichen und auf grüner Farbe hinterlegtem Schriftzug „Liegenschaftskataster“ gelten als gesiegelt und unterschrieben. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstücksvermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 10 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 [GVBl. LSA S. 71 6], in der aktuellen Fassung). Die Weiterverbreitung ist nur für das Original dieses Auszuges gestattet.

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu gefaßt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar. Frei gegeben zum 13.10.1997, M.Steffen.

Amtsgericht

Burg

Grundbuch

von

Gladau

Blatt 777

Grundbuchamt Burg		Grundbuch von Gladau			Blatt 777	Bestandsverzeichnis	Größe	
Bisherige laufende Nummer d. Grundstücke		Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Bestandsverzeichnis		Größe	
Laufende Nummer der Grundstücke	2	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m ²
1		3			4		4	
1		Gladau	4	21/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		13	50
2		Gladau	4	21/6	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		13	78
3		Gladau	4	61/14	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		10	37
4		Gladau	4	480/47	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Die Strecken	1	71	53
5		Gladau	4	483/47				
6		Gladau	4	61/5				
7		Gladau	4	21/8	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken	1	17	40
8		Gladau	4	52/13	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		90	61
9		Gladau	4	52/16	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		74	06
10		Gladau	4	52/18	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		78	75
11		Gladau	4	52/4	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		39	32
12		Gladau	4	52/6	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		70	11
13		Gladau	4	57/13	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		4	96
14		Gladau	4	57/3	Gebäude- und Freifläche		38	25

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur Id. Nr. der Grundstücke		Zur Id. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1-23	Von Gladau Blatt 769 hierher übertragen am 22.02.1996. Pfaff		
24	Von Gladau Blatt 839 hierher übertragen am 12.12.2001. Thunack		
25	Von Gladau Blatt 910 hierher übertragen am 12.12.2001. Thunack		
26,27,28,29	Von Gladau Blatt 931 hierher übertragen am 12.11.2002. Thunack		
30-38	Von Gladau Blatt 769 hierher übertragen am 14.04.2003. Thunack		
39	Von Gladau Blatt 275 hierher übertragen am 16.01.2007. Thunack		
40	Von Gladau Blatt 34 hierher übertragen am 06.02.2007. Thunack		

Grundbuchamt Burg		Grundbuch von Gladau			Blatt 777	Bestandsverzeichnis	2		
Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Wirtschaftsart und Lage	Größe	ha	a	m²
		Gemarkung	Flur	Flurstück					
1	2	a			b	3			
4									
15		Gladau	4	52/22	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	32		32	60
16		Gladau	4	57/8	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	32		32	92
17		Gladau	4	58/9	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	17		17	86
18		Gladau	4	58/3	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	12		12	03
19		Gladau	4	58/4	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	4		4	06
20		Gladau	4	52/20	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	33		33	21
21		Gladau	4	52/9	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	96		96	63
22		Gladau	4	21/2	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	11		11	69
23		Gladau	4	52/11	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	16		16	42
24		Gladau	4	61/10	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken	2		2	11
25		Gladau	4	577/25	Gebäude- und Freifläche	25		25	59

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
41	Von Gladau Blatt 469 hierher übertragen am 26.02.2007. Thunack		
42	Von Gladau Blatt 126 hierher übertragen am 08.08.2007. Thunack		
43	Von Gladau Blatt 276 hierher übertragen am 05.05.2008. Thunack		
44	Von Gladau Blatt 906 hierher übertragen am 15.06.2009. Thunack		
45	Von Gladau Blatt 288 hierher übertragen am 07.07.2009. Thunack		
46	Von Gladau Blatt 1145 hierher übertragen am 20.01.2015. Thunack		

Grundbuchamt Burg		Grundbuch von Gladau			Blatt 777		Bestandsverzeichnis		Größe	
		Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Wirtschaftsart und Lage					
Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer d. Grundstücke	Gemarkung	Flur	Flurstück	a	b	c	ha	a	m ²
26	2	Gladau	4	48/1			Gebäude- und Freifläche, Die Strecken		21	13
27		Gladau	4	585/25			Gebäude- und Freifläche		5	55
28		Gladau	4	50/1			Gebäude- und Freifläche, Die Strecken		21	71
29		Gladau	4	25/1			Gebäude- und Freifläche, Die Strecken		3	47
30		Gladau	4	61/8			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		2	10
31		Gladau	4	61/16			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		2	72
32		Gladau	4	58/5			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		75	52
33		Gladau	4	57/4			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		63	48
34		Gladau	4	57/9			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		35	27
35		Gladau	4	57/14			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		39	82
36		Gladau	4	52/5			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		53	94
37		Gladau	4	52/10			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		24	44
38		Gladau	4	52/14			Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken			70
39	-	Gladau	4	61/17			Landwirtschaft DIE STRECKEN		23	77
40	-	Gladau	4	52/7			Landwirtschaft DIE STRECKEN		2	82
41	-	Gladau	4	57/6			Landwirtschaft DIE STRECKEN		49	00
42	-	Gladau	4	58/6			Landwirtschaft DIE STRECKEN		86	30
43	-	Gladau	4	61/9			Landwirtschaft DIE STRECKEN		3	26

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8

Grundbuchamt Burg Gladau Grundbuch von Gladau Blatt 777

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer d. Grundstücke	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe		
						ha	a	m ²
		a	b	c				
1	2					4		
44	-	Gladau	4	57/15	Landwirtschaft DIE SIRECKEN	16		22
45	-	Gladau	4	57/10	Landwirtschaft DIE SIRECKEN	24		90
46	-	Gladau	4	10095	Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft Fienerstraße (Gladau)	19		94

4 R

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur id. Nr. der Grundstücke		Zur id. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8

Grundbuchamt Burg		Grundbuch von Gladau		Blatt 777	Erste Abteilung	1
Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung			
1	2	3	4			
1	Vandenberg Fleisch Schweine Gladau GmbH in Gladau	1-23	Aufgelassen am 31. Oktober 1995 und eingetragen am 22.02.1996.			
2	ABG Agrar GmbH & Co. Gut Gladau KG mit dem Sitz in Gladau	1-23	Aufgelassen am 18.11.1997 und eingetragen am 17.02.1999.	Pfaff		
3	Schweinezucht Gladau GmbH mit Sitz in Gladau Zu 3: Infolge Firmenänderung nun: GLAVA GmbH mit Sitz in Ziesar (AG Potsdam HRB 26433 P); eingetragen am 03.12.2013.	1,2,3,4,5 6,7,8,9,10 11,12,13, 14,15,16, 17,18,19, 20,21,22, 23	Aufgelassen am 03.11.2000 und eingetragen am 13.11.2001.	Thunack		
	Thunack	24	Aufgelassen am 03.11.2000 und eingetragen am 12.12.2001.	Thunack		

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
		25	Aufgelassen am 03.11.2000 und eingetragen am 12.12.2001.
		26,27,28,29	Thunack Aufgelassen am 03.11.2000 und eingetragen am 12.11.2002.
		30-38	Thunack Aufgelassen am 30.07.2002 und eingetragen am 14.04.2003.
		39	Thunack Auflassung von 21.06.2006, 11.01.2007; eingetragen am 16.01.2007.
		40	Thunack Auflassung von 21.06.2006, 18.01.2007; eingetragen am 06.02.2007.

Grundbuchamt Burg Grundbuch von Gladau

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
		41	Auflassung vom 21.06.2006, 26.01.2007; eingetragen am 26.02.2007. Thunack
		42	Auflassung vom 21.06.2006, 09.07.2007; eingetragen am 08.08.2007. Thunack
		43	Auflassung vom 24.01.2008; eingetragen am 05.05.2008. Thunack
		44	Aufgrund Auflassung vom 20.01.2009, 19.05.2009; eingetragen am 15.06.2009. Thunack
		45	Aufgrund Auflassung vom 20.01.2009, 19.05.2009; eingetragen am 07.07.2009. Thunack
		46	Aufgrund Auflassung vom 23.09.2014 eingetragen am 20.01.2015. Thunack

2R

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1-23	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums für die Firma AEG Agrar GmbH & Co. Gut Gladau KG. Gemäß Bewilligung vom 18. November 1997 des Notars Olshausen in Rain am Lech UR 1934/967 eingetragen am 18.12.1997.
2	1-23	Thunack Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums für die Schweinezucht GLADAU GmbH mit Sitz in Gladau. Gemäß Bewilligung vom 03.11.2000 des Notars Menzel in Lehrte UR 357/2000 eingetragen am 27.11.2000.
3	41	Thunack Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (20 kV Leitung Nr. 228 Hohenseeden-Tucheim) für die E.ON Avacon AG mit Sitz in Helmstedt. Gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gem. § 9 GBBerg i.V.m. § 1, 4 SachR-DV des Landesverwaltungsamtes in Halle (Saale) vom 21.10.2009 Reg.-Nr.: 106.3.4-32345-10-188b/08 eingetragen am 13.11.2009.
4	33, 34, 35, 36, 31, 30, 43, 39, 42, 32, 41, 5, 37, 23, 8, 9, 10, 20, 15, 4	Thunack Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zum Errichten, Betreiben und Unterhalten einer Photovoltaikanlage) für die AGM Solar Energie GmbH in Gladau. Rang vor Abt. III Nr. 7. Gemäß Bewilligung vom 30.04.2010 URNr. 125/2010, Not. Menzel in Lehrte eingetragen am 07.06.2010.
5	33, 34, 35,	Thunack Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1		Laufende Nummer der Spalte 1	
4	6	6	7
1	Rang nach Abteilung III Nr. 3. Eingetragen am 18.12.1997.	1	Gelöscht am 17.02.1999.
	Thunack		Thunack
4,5	Abt. II Nr. 4,5 haben Rang vor Abt. III Nr. 4, 5, 6, und 8. Eingetragen am 29.06.2010. Thunack	2	Gelöscht am 13.11.2001. Thunack
6	Abt. II Nr. 6 hat Rang vor Abt. III Nr. 4, 5, 6 und 8. Eingetragen am 08.03.2013. Thunack		
6	Abt. II Nr. 6 hat Gleichrang mit Abt. II Nr. 4 und 5. Eingetragen am 08.03.2013. Thunack		
4,5	Abt. II Nr. 4,5 haben Gleichrang mit Abt. II Nr. 6. Eingetragen am 08.03.2013. Thunack		
6	Abt. II Nr. 6 hat Rang vor Abt. III Nr. 7. Eingetragen am 08.03.2013. Thunack		

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
	36,31,30, 43,39,42, 32,41,5,37 23,8,9,10, 20,15,4	auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Recht zum Errichten, Betreiben und Unterhalten einer Photovoltaikanlage) für die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 30.04.2010 URNr. 126/2010, Not. Menzel in Lehrte, Rang vor Abt. III Nr. 7, eingetragen am 07.06.2010. Thunack
6	11,36,21, 37,8,9,10, 20,15,4,5	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zum Errichten, Betreiben und Unterhalten einer Solarstromanlage) für die AGM Solar Energie GmbH mit Sitz in Gladau. Gemäß Bewilligung vom 02.07.2012 URNr. 231/2012, Notar Menzel in Lehrte eingetragen am 08.08.2012. Thunack

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1		Laufende Nummer der Spalte 1	
4	5	6	7

Grundbuchamt	Burg	Grundbuch von	Gladau	Betrag	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4			
1	1-23	1.000.000,00 DM	eine Million 00/100 Deutsche Mark Grundschuld für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster mit 15 % Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 10 %; vollstreckbar nach § 800 ZPO. Gemäß Bewilligung vom 08. Februar 1996 des Notars Swienty in Rheda-Wiedenbrück; UR 112/1996			
2	1-23	7.500.000,00 DM	Sieben Millionen fünfhunderttausend 00/100 Deutsche Mark Grundschuld für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster mit 15 % Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 10 %; Gemäß Bewilligung vom 08. Februar 1996 des Notars Swienty in Rheda-Wiedenbrück; UR 113/1996			
3	1-23	7.100.000,—DM	Sieben Millionen einhunderttausend Deutsche Mark Grundschuld für die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Geschäftsstelle Magdeburg in Magdeburg mit 18 % Zinsen jährlich; nebst 5 % einmalige Nebenleistung vollstreckbar nach § 800 ZPO, Rang vor Abteilung II Nr. 1. Gemäß Bewilligung vom 18. November 1997 des Notars Olshausen in Rain am Lech UR 1935/97 b r i e f l o s eingetragen am 18.12.1997.			
4	1-23 26,27,28,29 24,25	6.580.000,00 EUR	Sechs Millionen fünfhundertachtzigtausend 00/100 Euro Grundschuld für die Norddeutsche Landesbank Girozentrale (Hannoversche Landeskreditanstalt) in Hannover mit 15 % Zinsen jährlich; vollstreckbar nach § 800 ZPO. Gemäß			

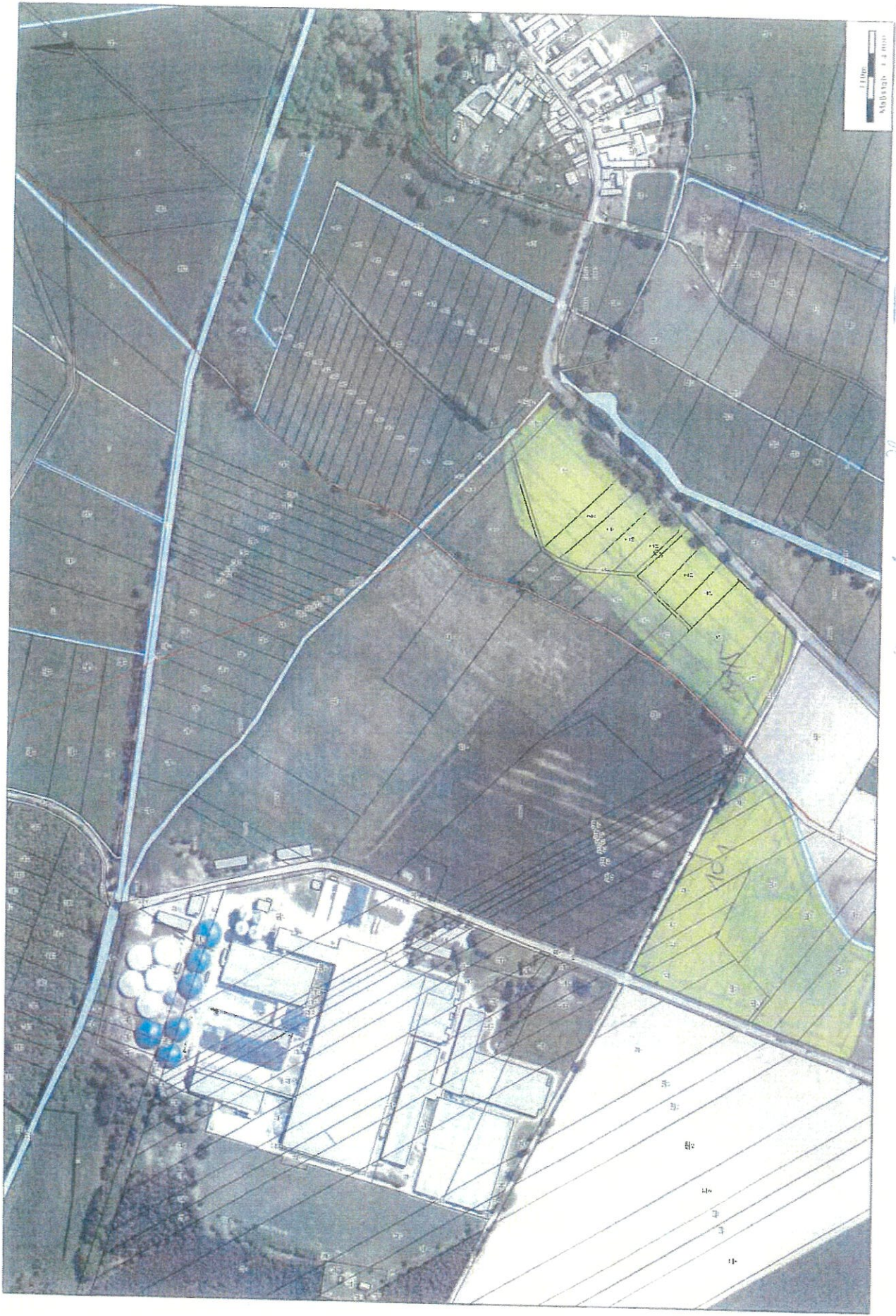
Veränderungen			Löschungen		
Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag	7	Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag	10
5			8		
1	1.000.000,—DM	Abgetreten mit den Zinsen seit dem Tage der Eintragung der Grundschuld und der Nebenleistung an die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Eingetragen am 17.02.1999.	1	1.000.000,—DM	Gelöscht am 13.11.2001.
2	7.500.000,—DM	Abgetreten mit den Zinsen seit dem Tage der Eintragung der Grundschuld und der Nebenleistung an die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Eingetragen am 17.02.1999.	2	7.500.000,—DM	
		Thunack	3	7.100.000,—DM	Thunack
4	6.580.000,00 EUR	Die Grundstücke 26,27,28,29 haften mit. Eingetragen am 12.11.2002.			
4	6.580.000,00 EUR	Die Grundstücke 24 und 25 haften mit. Gemäß Bewilligung vom 28.10.2003 des Notars Menzel in Lehrte UR 284/03 eingetragen am 07.11.2003.			
4	6.580.000 EUR	Mithaft: Blatt 850 von Parchen; eingetragen am 27.03.2006.			

Grundbuchamt Burg		Grundbuch von Gladau		Einlegebogen	
Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Beitrag		Blatt	Dritte Abteilung
1	2	3	4	777	2
					Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
5	30-38	2.800.000,00 EUR	Thunack Zwei Millionen achthunderttausend 00/100 Euro Grundschuld für die Norddeutsche Landesbank Girozentrale (Hannoversche Landeskreditanstalt) in Hannover mit 15 % Zinsen jährlich; vollstreckbar nach § 800 ZFO. Gemäß Bewilligung vom 28.10.2003 des Notars Menzel in Lehrte UR 285/03 b r i e f l o s eingetragen am 07.11.2003.		
6	1-38	1.000.000 EUR	Thunack Grundschuld ohne Brief zu eine Million Euro für die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -, mit Sitz in Hannover mit 15 % Zinsen jährlich. Vollstreckbar nach § 800 ZFO. Gemäß Bewilligung vom 16.12.2005 URNr. 464/2005, Not. Menzel in Lehrte UR 464/05 eingetragen am 04.01.2006.		
7	1-42	4.000.000 EUR	Thunack Grundschuld zu vier Millionen Euro für die Schweinezucht Gladau GmbH, Gladau mit 12 % Zinsen jährlich, Vollstreckbar nach § 800 ZFO. Gemäß Bewilligung vom 28.09.2007 URNr. 356/2007, Not. Menzel in Lehrte eingetragen am 15.11.2007.		
8	1-45	10.000.000,00 EUR	Thunack Grundschuld ohne Brief zu zehn Millionen Euro für die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - mit Sitz in Hannover mit 15 % Zinsen jährlich. Vollstreckbar nach § 800 ZFO. Gesamthaft: Blätter 777 von Gladau und 850 von Parthen. Rang vor Abt. III Nr. 7. Gemäß Bewilligung vom 17.07.2009 URNr. 220/2009, Not. Menzel in Lehrte eingetragen am 02.11.2009.		

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag	Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag
5	6	8	9
	7		10
	Thunack		
6	1.000.000 EUR Mithaft: Blatt 850 von Parchen; eingetragen am 27.03.2006. Thunack		
7	4.000.000,00 EUR Abt. III Nr. 7 hat Rang nach Abt. III Nr. 8. Eingebracht am 02.11.2009. Thunack		
4	6.580.000,00 EUR Mithaft: BV Nr. 44 und 45; gemäß Bewilligung vom 07.12.2009 des Not. Menzel in Lehrte		
5	2.800.000,00 EUR URNr. 377/09 im Wege der Nachverpfändung im Range vor Abteilung III Nr. 8 eingetragen am 08.01.2010.		
6	1.000.000,00 EUR Thunack		
8	10.000.000,00 EUR Die BV Nr. 44 und 45 haben Rang nach Abteilung III Nr. 5, 6 und 7. Eingebracht am 08.01.2010. Thunack		
7	4.000.000,00 EUR Abt. III Nr. 7 hat Rang nach Abt. II Nr. 4. Eingebracht am 07.06.2010. Thunack		

1 Laufende Nummer der Eintragungen	2 Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	3 Betrag	4 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
9	1-45	2.000.000,00 EUR	<p>Grundschuld zu zwei Millionen Euro für die GLAVA GmbH, Ziesar (AG Potsdam HRB 26433 P) mit 12 % Zinsen jährlich. Vollstreckbar nach § 800 ZPO. Genäß Bewilligung vom 14.11.2013 URNr. 442/2013, Notar Menzel in Lehrte eingetragen am 03.12.2013.</p> <p>Thunack</p>

Veränderungen		Löschungen		
Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag	Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag	Laufende Nummer der Spalte 1
5	6	8	9	10
7	4.000.000,00 EUR	7 Abt. III Nr. 7 hat Rang nach Abt. II Nr. 5. Eingetragen am 07.06.2010. Thunack		
4	6.580.000,00 EUR	Abt. III Nr. 4, 5, 6 und 8 haben Rang nach		
5	2.800.000,00 EUR	Abt. II Nr. 4 und 5. Eingetragen am 29.06.2010.		
6	1.000.000,00 EUR	Thunack		
8	10.000.000,00 EUR			
4	6.580.000,00 EUR	Abt. III Nr. 4, 5, 6 und 8 haben Rang nach		
5	2.800.000,00 EUR	Abt. II Nr. 6. Eingetragen am 08.03.2013.		
6	1.000.000,00 EUR	Thunack		
8	10.000.000,00 EUR			
7	4.000.000,00 EUR	Abt. III Nr. 7 hat Rang nach Abt. II Nr. 6. Eingetragen am 08.03.2013. Thunack		



14775 sq. ft. 101' x 147' 5" (approx.)
101' x 147' 5" (approx.)
101' x 147' 5" (approx.)

